

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2590	Bausachen	WM	9.	16/2737	Bausachen	WM
2.	16/2776	Bausachen	WM	10.	16/3006	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	IM
3.	15/5770	Staatsanwaltschaften	JuM	11.	16/2879	Bausachen	WM
4.	16/2304	Bausachen	UM	12.	16/2892	Schulwesen	KM
5.	16/2842	Jugendschutz	IM	13.	16/2712	Justizvollzug	JuM
6.	16/1801	Straßenwesen	VM	14.	16/2769	Justizvollzug	JuM
7.	16/1917	Straßenwesen	VM	15.	16/627	Gesundheitswesen	SM
8.	16/2894	Führerscheinsachen	VM				

## 1. Petition 16/2590 betr. Errichtung eines Schweinemaststalls u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Baugenehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalls für 200 Tiere mit Gülletiefbehälter, drei Futtersilos und Stützmauer mit Bodenplatte im Außenbereich. Die Petenten bitten im Rahmen des Petitionsverfahrens insbesondere folgende Punkte zu klären:

- Privilegierung des Schweinemaststalls (Eigenfutteranteil und Wirtschaftlichkeit)
- Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und ökologische Belastung
- Belastung durch Lärm und Geruch
- Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch Wertminderung der Grundstücke
- Erschließung des Grundstücks (Zufahrtswege, Wasser, Abwasser, Strom)
- Ausbringen von Gülle

### II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 (eingegangen am 9. März 2017) wurde der Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalls für 200 Tiere mit Gülletiefbehälter, drei Futtersilos und Stützmauer auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4341, 4359 und 4358 gestellt. Der geplante Standort der Anlage liegt im Außenbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Spezifischer Schutzzweck für das betreffende Teilgebiet Ziffer V a des Landschaftsschutzgebietes ist nach § 3 Absatz j) der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) vom 20. Juni 1986, die Erhaltung der typischen Heckengäulandschaft mit Steinriegeln, Hecken, Feldgehölzen, Wald, Streuobstbeständen und der charakteristischen Wiesentälchen für die Erholungssuchenden sowie die Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft.

Die ursprüngliche, elterliche Hofstelle befand sich im Altstadtbereich. Aufgrund von Problemen mit der dortigen Tierhaltung wurden diese Stallungen aufgegeben und die Rinderhaltung ausgesiedelt. Nachdem dieser Standort in den Schutzbereich II des Wasserschutzgebietes aufgenommen wurde (eine Ausnahme bzw. Herausnahme des Bereichs der Aussiedlung wurde abgelehnt) sind Erweiterungen der Aussiedlung an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Daher wurde 2007 gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ein neuer Standort, zunächst für den Bau einer Mehrzweckhalle, gesucht. Ein Standort im westlichen Außenbereich wurde für die Erweiterung der Aussiedlung auch unter Berücksichtigung der umliegenden bewirtschafteten Flächen durch die Bauherren für geeignet befunden. Die Mehrzweckhalle ist auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4341 errichtet. Zudem befinden sich dort drei Hühnermobile, einzelne Schweinester und ein Hofladen. Die nächstgelegene Wohn-

bebauung befindet sich ca. 400 Meter entfernt in östlicher Richtung.

Der Betrieb soll nun an diesem Standort um einen Schweinemaststall, einen sogenannter „Pig-Port-Stall“, erweitert werden. Das Vorhaben ist ein Pilotprojekt, das nicht mit einem konventionellen Stall zu vergleichen ist und wissenschaftlich begleitet wird.

Um für den „Pig-Port“ keinen weiteren, vierten Standort zu schaffen, soll dieser an einer der bestehenden Hofstellen des Betriebs errichtet werden. Da eine Schweinehaltung an der Hofstelle in der Altstadt aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung und an der anderen Hofstelle aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet ausscheidet, wurde der Schweinemaststall im nun in Rede stehenden Bereich geplant. Die Entmistung soll über einen Gülletiefbehälter mit einem Volumen von ca. 500 Kubikmetern und einem Mistlager erfolgen. Da die Schweine zusätzlich auf Festmist gehalten werden sollen, ist neben der Flüssigmistlagerung auch ein Festmistlager nötig. Die geplante Festmistplatte entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Nach dem Bekanntwerden des Bauvorhabens durch öffentliche Behandlung in der Sitzung des Technischen Ausschusses formierte sich bereits früh Widerstand gegen das Vorhaben, unter anderem durch eine Bürgerinitiative. Die von den Gegnern des Vorhabens vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden vor Erteilung der Baugenehmigung mehrfach und ausführlich von der Stadtverwaltung besprochen. Zusammen mit den Vertretern der Bürgerinitiative und betroffenen Anwohnern wurde zunächst eine nicht-öffentliche Gesprächsrunde einberufen, bei der die offenen Fragen behandelt wurden. Zudem gab es am 19. September 2017 eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung, bei der die Fragen zur Privilegierung, Geruchsimmissionen und Feinstaub, sowie zu Verkehr, Abwasser und Lärm durch die Fachämter und Sachverständige vorgetragen und mit der Bürgerschaft und der Bürgerinitiative diskutiert wurden.

Mit Entscheidung vom 19. Oktober 2017 wurde die Baugenehmigung unter gleichzeitiger Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 der LSG-VO erteilt. Die Baufreigabe wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt.

Gegen die Baugenehmigung wurde von mehreren Personen durch einen gemeinsamen Rechtsbeistand Widerspruch eingelegt. Da die untere Baurechtsbehörde dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser am 15. Februar 2018 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung über den Widerspruch steht bislang noch aus.

Für die ersten notwendigen Erdarbeiten wurde dem Bauherren die Erteilung der Teilbaufreigabe nach § 59 Absatz 1 LBO von der unteren Baurechtsbehörde nach dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in der Kalenderwoche 36 (Anfang September) für den 12. September 2018 zugesagt. Die letzten noch erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der Teilbaufreigabe wurden am 10. September 2018 bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Die Teilbaufreigabe

wurde am 12. September 2018 erteilt und dem Bauherrn am 13. September 2018 ausgehändigt. Nach der Vorlage der restlichen erforderlichen Unterlagen wurde die Baufreigabe für das gesamte Vorhaben am 24. September 2018 erteilt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Baugenehmigung

Für die Errichtung des Schweinemastbetriebs war ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, da die in der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (4. BImSchV) definierte Grenze, ab der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht eintritt, vorliegend nicht erfüllt wurde. Die Grenze für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht liegt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel bzw. Schweinen bei  $\geq 1.500$  Mastschweinen bzw.  $\geq 15.000$  Legehennen. Da es sich beim vorliegenden Vorhaben mit 200 Mastschweinen und 675 Legehennen (in Mobilställen) damit um keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, war ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Erteilung der Baugenehmigung ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden.

– Zulässigkeit des Schweinemaststalls als privilegiertes Vorhaben

Das Vorhaben ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, da dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB, da das Futter für die Tierhaltung überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Die Antragstellerin bewirtschaftet derzeit ca. 75 Hektar, davon rund 37 Hektar Grünland. Neben der Flächenbewirtschaftung werden aktuell ca. 20 Mutterkühe plus Nachzucht, 20 Schafe, ca. 670 Legehennen und 15 Mastschweine gehalten. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 201 BauGB liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der benötigten Futtermenge für die Tierhaltung selbst erzeugt werden kann. Es kann angenommen werden, dass zwei Großvieheinheiten (GV) für 100 % Futter einen Hektar Fläche benötigen. Aktuell befinden sich ca. 48 GV in dem Betrieb. Nach überschlägiger Ertragskalkulation, unter Berücksichtigung der biologischen Produktion, reichen ca. 25 bis 30 Hektar Futterfläche, um die Rinder mit Grünfutter/Heu/Silage und die Schweine mit Kraftfutter/Getreide zu versorgen. Diese Fläche liegt vor. Mit dem zukünftigen Stall werden pro Jahr ca. 40 zusätzliche Großvieheinheiten vorhanden sein.

Auch hierfür sind ausreichend betriebliche Flächen vorhanden, um das Futter selbst erzeugen zu können. Somit liegt Landwirtschaft nach § 201 BauGB vor.

Zur Beurteilung ob das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB dient, ist u. a. die Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit, Nachhaltigkeit und die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen.

Durch die Organisation der betrieblichen Abläufe, wie auch die nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung und die stetige Erweiterung des Betriebs liegt bereits zweifelsfrei ein ernsthaft betriebener, auf Dauerhaftigkeit ausgelegter, nachhaltiger und auf Gewinnerzielungsabsicht ausgelegter landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB vor.

Auch die Erweiterung des bestehenden Betriebs um die Schweinemastanlage für 200 Tiere dient dem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB. Geplant ist die Errichtung eines Schweinemaststalls, der über die Standardanforderungen der spezifischen Tierhaltung hinausgeht. Die Tiere sollen in unterschiedlichen Gruppen (zehn Buchten mit je 20 Tieren) gehalten werden. Jede Gruppe wird einen eigenen betonierten und überdachten Auslauf haben und insgesamt werden um 200 Mastplätze zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass jährlich ca. 500 Mastschweine erzeugt werden können. Die erzeugten Schweine sollen hauptsächlich über einen Vermarkter vermarktet werden. Der geplante Stall wird über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und über die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) gefördert. Entscheidend für die Förderung ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. In beiden Förderbereichen wurde dieses Kriterium sehr ausführlich von der unteren Landwirtschaftsbehörde und dem für die Förderung zuständigen Regierungspräsidium überprüft und bestätigt. Das Vorhaben dient folglich dem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB.

Dem Vorhaben stehen auch keine öffentlichen Belange entgegen. Ein solches Entgegenstehen von öffentlichen Belangen würde bspw. bei einem Verstoß gegen das Immissionsschutzrecht, gegen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder durch die Hervorrufung von schädlichen Umwelteinwirkungen (sog. Rücksichtnahmegebot) vorliegen.

– Immissionen

Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich der dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Anhand der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen der zu erwartenden Belastung durch Geruch und Lärm liegt bei der Umsetzung des Vorhabens kein Verstoß gegen das Im-

missionsschutzrecht vor. Da dem Bauherrn zudem an einem guten Miteinander mit den Anwohnern gelegen ist, wird dieser auf freiwilliger Basis einen drei Meter hohen Erdwall zur weiteren Reduzierung von Lärm- und Geruchsmissionen auf seinem Grundstück errichten. Dadurch werden die Immissionen reduziert.

Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die potenziellen Schallquellen in der Landwirtschaft sind prinzipiell v. a. landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, Maschinen, Stalltechnik und die Nutztiergruppe.

Eine häufige lärmbelastende Dauerschallquelle – die Be- und Entlüftung des Stalls – kommt aufgrund des hier geplanten Außenklimastalles nicht zum Einsatz. Insofern kann diese Lärmquelle ausgeschlossen werden.

Der landwirtschaftliche Kraftfahrzeugverkehr sowie die entsprechenden Arbeitsvorgänge führen in der landwirtschaftlichen Praxis in unregelmäßigen Abständen am Tag – und dies oftmals nur für kurze Zeit bzw. an wenigen Tagen pro Jahr – zu Lärmemissionen.

Es handelt sich hierbei um ca. zwei Tiertransporte im Monat. Der Lkw-Verkehr für die Futterlieferungen (Eiweißergänzer) beläuft sich auf ca. einen Transport alle zwei Monate. Es ist des Weiteren geplant, das bisher vom Betrieb selbst angebaute Getreide nicht mehr zu verkaufen, sondern dies für die Eigenversorgung der Mastschweine zu verwenden. Der derzeitige Abtransport von ca. 150 Tonnen Getreide entfällt somit. Die anfallende Gülle, welche weggefahren werden muss, wird auf ca. zehn Lkw im Jahr prognostiziert.

Für die Beurteilung des Immissionsschutzes sind nur die Fahrzeugbewegungen auf dem zur Anlage gehörenden Betriebsgelände relevant.

Aufgrund der geringen Häufigkeit und des Abstandes von über 350 Meter des voraussichtlichen Lkw-Verkehrs im Rahmen der Bewirtschaftung des Hofes bzw. des Stalles mit Mastschweinen und Legehennen ist mit keiner Überschreitung des geltenden Immissionsrichtwertes der TA Lärm mit 50 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) über einen gemittelten 16 Stundenzeitraum im reinen Wohngebiet (WR) zu rechnen. Auch das Kriterium für kurzzeitige Geräuschspitzen, wie sie durch Druckluftbremsen an Lkw entstehen können, wird eingehalten. Ein Lärmgutachten war aufgrund der geringen Lärmquellen und des großen Abstandes nicht erforderlich.

Mit der vorhandenen Tierhaltung und dem zusätzlichen Schweinestall kann aufgrund der vorliegenden überschlägigen Geruchsprognose nicht von einer unzumutbaren Geruchsbelästigung ausgegangen werden.

Das Regierungspräsidium hat eine Standortvorprüfung und Vor-Ort-Inaugenscheinnahme zum geplanten Bauvorhaben durchgeführt. Die Inhalte der Stand-

ortanalyse vom 7. Juni 2017 sind eindeutig und nachvollziehbar und wurden bereits ausführlich in der Bürgerversammlung am 20. September 2017 den interessierten Bürgerinnen und Bürger vorgestellt.

Durch eine vereinfachte Ausbreitungsrechnung für Geruchsmissionen mittels GERDA IV und der Abstandsberechnung nach VDI-Richtlinie 3894 konnte festgestellt werden, dass die Geruchsstundenhäufigkeit und die Abstände zur Wohnbebauung auch bei sehr konservativer Betrachtung eingehalten werden.

Für die Bebauungsart eines Wohngebietes liegt der Geruchsgrenzwert grundsätzlich bei zehn Prozent Geruchsstundenhäufigkeit. Vorliegend befinden sich die Immissionswerte bei ca. fünf Prozent Geruchsstundenhäufigkeit, die folglich den zulässigen Rahmen um weit mehr als die Hälfte unterschreiten.

Eine Vorbelastung aus anderen Geruchsquellen ist nicht bekannt. Daher konnte auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens verzichtet werden.

Das Regierungspräsidium hat in diesem Zusammenhang zusätzlich die Kaltluftsituation mittels des Programmes GAKBW untersucht. Das Ergebnis der Kaltluftausbreitungsrechnung zeigte, dass in der angrenzenden Wohnbebauung nur eine geringe Geruchswahrscheinlichkeit besteht.

Erhebliche Belästigungen durch Gerüche sind in der nächstgelegenen Wohnbebauung daher nicht zu erwarten.

Eine unzumutbare Belastung der Wohnbebauung durch Ammoniak kann anhand der vom Regierungspräsidium erstellten Geruchsmissionsprognose ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### – Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen auch keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung sieht mit dem besonderen Schutzzweck „Verhinderung der Zersiedlung dieser Landschaft“ kein generelles Bauverbot vor: Über den in § 5 LSG-VO enthaltenen Erlaubnisvorbehalt ist die Errichtung von baulichen Anlagen ermöglicht. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch Auflagen oder Bedingungen erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich zuwiderläuft.

Bei der Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde wurden neben der betrieblichen Situation des Landwirts und der Frage nach der standörtlichen Alternative auch die besonderen Anforderungen aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets berücksichtigt. Der von den Petenten angesprochene Alternativstandort liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet und ist zudem Wasserschutzgebiet.

Die Eingriffe durch die Gebäude werden minimiert oder ausgeglichen. In der Baugenehmigung ist festgelegt, dass die Gebäude mit gebietsheimischen Gehölzen oder Obstbäumen einzugrünen sind, um diese möglichst schonend in die Landschaft zu integrieren. Außerdem werden die Außenwände des Stalls einen

Betonsockel erhalten, über den eine Holzdeckelschalung an Holzwandriegeln bzw. eine Gewebeplane angebracht werden soll. Das Dach soll in kupferbraunem Stahl ausgeführt werden. Darüber hinaus ist die Errichtung eines begrünten Erdwalls vorgesehen. Der geplante Standort liegt zwischen dem bestehenden Wirtschaftsgebäude und dem Wald, sodass der Neubau nicht in Richtung Talau dominant in Erscheinung tritt.

Vorliegend handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gebäude, das zum typischen Erscheinungsbild der Landschaft gehört und – insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Nebenbestimmungen – weder das Landschaftsbild noch den Erholungswert unverhältnismäßig stört. Rund um die Stadt gehören landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich zum Landschaftsbild, sodass hier keine Widersprüchlichkeit zur grundsätzlichen Intention der Schutzgebietsverordnung gesehen wird.

Über die erforderlichen und getroffenen Auflagen in der Baugenehmigung wurden die vorhabenbedingten naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen unter diese Wesentlichkeitsschwelle minimiert.

Die Zustimmung durch das Landratsamt als zuständige untere Naturschutzbehörde zur Erteilung der Erlaubnis nach LSG-VO im Rahmen der Baugenehmigung war demnach zu erteilen, da einer Überwindung der Verbotsregelung nichts entgegenstand.

Die erforderliche Erlaubnis nach der LSG-Verordnung für die Einrichtung einer Schweineweide wurde durch die untere Naturschutzbehörde unter Auflagen erteilt, da sie dadurch nicht gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung verstößt. Pro Jahr ist ein Umtrieb geplant. In der restlichen Zeit kann sich die Fläche regenerieren.

Hervorzuheben ist, dass die betroffenen Flächen nicht dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese Code 6510 zuzuordnen sind. Dies wurde durch die untere Naturschutzbehörde vor Ort geprüft.

Im westlichen und südlichen Bereich des Schlags befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope. Die Feldhecken werden mittels geeigneter Maßnahmen, wie z. B. Umzäunen mit Elektrozaun vor einer Beeinträchtigung durch die Schweine geschützt.

Die in der Petition angesprochene Abholzung von Feldhecken war im Grundsatz mit der unteren Naturschutzbehörde als Pflegemaßnahme abgestimmt, wurde jedoch nicht wie vereinbart ausgeführt. Kontrollen ergaben, dass sich die Hecke wider Erwarten trotz des unsachgemäßen Rückschnitts in den meisten Bereichen regeneriert hat.

Eine weitere Kontrolle ist geplant um ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu veranlassen.

– Rücksichtnahmegebot

In Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme wird schwerpunktmäßig auf die Unzumutbarkeit in Bezug auf Lärm und Geruchsbelästigung verwiesen.

Wie von den Petenten bereits ausgeführt, bezweckt das Rücksichtnahmegebot grundsätzlich einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem „Störer“ und dem durch die Maßnahme Beeinträchtigten herzustellen. Die Abwägung der beiderseitigen Interessen muss sich daran richten, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten im Einzelfall zuzumuten ist: Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten ist, desto mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Aber auch je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen.

Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet nicht, jede Beeinträchtigung eines Nachbarn zu vermeiden. Ein Nachbar kann lediglich solche Nutzungsstörungen abwehren, die als rücksichtslos zu werten sind. Davon kann erst die Rede sein, wenn die mit dem genehmigten Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen bei der Nutzung des eigenen Grundstücks bei einer Abwägung, in der die Schutzwürdigkeit der Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung und die Interessen des Bauherrn zu berücksichtigen sind, billigerweise unzumutbar erscheint. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Eine Abwägung der gegenseitigen Interessen erfolgte ausgiebig. So wurde im Rahmen zahlreicher Einzeltermine, gemeinsamer Gesprächstermine mit der Bürgerinitiative sowie bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung den Beschwerdeführern ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken vorzutragen. Diese wurden im Rahmen der Abwägung auch abgearbeitet und bewertet.

Die vorgelegte Immissionsabschätzung beinhaltete nicht nur das geplante Bauvorhaben für den Schweinemaststall mit 200 Tierplätzen einschließlich baulichen Anlagen, sondern umfasste auch Emissionen der bestehenden und geplanten Mobilställe für Legehennen, sowie die zeitlich befristete Freilandhaltung von Mastschweinen im Umfeld der Hofstelle. Die Prognose stellt dadurch eine Maximalabschätzung der zu erwartenden Immissionsituation dar.

Den Ergebnissen der verwaltungsinternen Immissionsabschätzung zufolge ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass eine unzulässige Belästigungssituation durch Geruch zu erwarten wäre. Auch nicht in Bezug auf die angesprochene Frischluftschneise in Richtung des angrenzenden Wohnbaugebietes. Die GIRL-Grenzwerte werden eingehalten. Auch wurde die Abstandsberechnung nach der VDI-Richtlinie 3894 vorgenommen.

Insoweit sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Geruchs erfüllt und das Vorhaben somit nicht rücksichtslos.

In Hinblick auf die befürchteten Lärmimmissionen sind grundsätzlich die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diesbezüglich gibt es in den Auflagen zur Baugenehmigung einen entsprechenden Auflagenvorbehalt. Unabhängig davon bestanden keine weitergehenden Anhaltspunkte, die eine Über-

schreitung der zulässigen Lärmrichtwerte befürchten lassen. Durch einen drei Meter hohen bepflanzten Erdwall in Richtung der Wohnbebauung sollen die Beeinträchtigungen für die Beschwerdeführer darüber hinaus minimiert werden. Von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots kann daher im Ergebnis nicht ausgegangen werden.

#### – Erschließung

Abschließend ist für das Vorhaben auch die Erschließung nach § 35 Absatz 1 BauGB gesichert. Der Standort der Hofstelle wird bereits über (einspurige) landwirtschaftliche Wege an das öffentliche Straßennetz erschlossen. Die Wege werden von landwirtschaftlichem Verkehr sowie von den Kunden des Hofladens genutzt. Für den Begegnungsverkehr wurden zwei Ausweichflächen angelegt. Ein zweispuriger Ausbau des Wegnetzes auf Kosten des jeweiligen Landwirts würde jegliche landwirtschaftliche Betätigung im Außenbereich unrentabel machen und zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Landschaftsbild sowie in weitere Schutzgüter darstellen.

Der vorhandene Frischwasseranschluss ist auch bei der Realisierung des Vorhabens ausreichend. Das anfallende Dachflächenwasser wird in den bestehenden Löschwasserteich mit Versickerung über die belebte Bodenschicht entwässert. Betriebliches Abwasser wird über einen Gülletiefbehälter gesammelt.

Im Hinblick auf einen bestmöglichen Grundwasserschutz wurden im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum Baugesuch umfangreiche Auflagen zur Bauausführung gefordert und in die Baugenehmigung aufgenommen. Diese umfassen Art und Umfang von Oberflächenbefestigungen, die Entwässerungseinrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anlagendichtheit (Einbau Dichtungsfolie, Leckagewarminrichtungen).

Die geologische Situation (Beschaffenheit des Untergrundes, Abstand zur Grundwasseroberfläche) wurde bei der Bauausführung in der offenen Baugrube nochmals durch Sachverständige überprüft und bestätigt. Nach jetzigem Kenntnisstand sind bei fachgerechter Bauausführung keine Grundwasserbeeinträchtigungen zu besorgen. Die Entwässerung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Das Vorhaben ist damit nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig, da das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Der Baugenehmigung standen auch keine sonstigen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, weshalb die Baugenehmigung zu erteilen war.

#### – Ausbringung der Gülle

Das Volumen der Güllelager ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der neuen Düngverordnung für die gesetzliche Lagerung ausreichend. Ebenfalls aus-

reichend ist die landwirtschaftliche Fläche um eine umweltschonende Kreislaufwirtschaft zu betreiben.

Wie bereits beschrieben, bewirtschaftet die Antragstellerin im Haupterwerb insgesamt 75 Hektar landwirtschaftliche Fläche. Davon werden ca. 37 Hektar als Grünland und 38 Hektar als Ackerland bewirtschaftet. Das allgemeine Ziel eines biologisch wirtschaftenden Betriebs ist stets die Reduzierung von mineralischem Dünger und somit der Erhalt einer gesunden Kreislaufwirtschaft.

Auf dem Betriebsgelände sind ein Güllelager mit ca. 500 Kubikmeter und eine Festmistplatte mit 237 Kubikmeter geplant. An dem weiteren Standort befinden sich zwei weitere ortsfeste Mistlagerflächen mit einem Volumen von zusammen ca. 250 m<sup>3</sup>. Durch die aktuellen Änderungen in der Düngverordnung bestehen in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung unterschiedliche Sperrzeiten für die Ausbringung von Gülle und Festmist. Das generelle Ziel besteht darin, die Stickstoffbelastungen aus tierischen Herkünften zu reduzieren. So gelten z. B. für Grünland als optimaler Ausbringungszeitraum die Monate März bis April. Im Ackerbau gibt es zusätzlich weitere Regelungen für die Düngung einzelner Winterungen und Zwischenfrüchte. Die Ausbringung von Gülle auf schneebedeckten und wassergesättigten Flächen ist verboten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Lagerkapazität liegt aktuell bei sechs Monaten für Gülle und einem Monat für Festmist. Vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz wird eine Lagerdauer von zwölf Monaten bei Gülle und sechs Monaten bei Festmist empfohlen.

Nach eingehender Berechnung werden jährlich ca. 330 Kubikmeter Gülle und ca. 540 Kubikmeter Festmist erzeugt. Die vorhandene Lagerkapazität geht daher weit über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlagerkapazität hinaus. Dadurch können die landwirtschaftlichen Nutzflächen bedarfsgerecht mit Nährstoffen versorgt werden.

#### – Belastung der Bürger durch Wertminderung der Grundstücke

Eine mögliche Wertminderung der Grundstücke ist grundsätzlich kein Punkt, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfungsrelevant ist. Ob eine solche Wertminderung überhaupt gegeben ist, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Da das Bauvorhaben – wie oben dargelegt – zu keinen unzumutbaren Immissionsbelastungen der Bürger führt, spricht jedoch viel dafür, dass es nicht zu der befürchteten Wertminderung kommt.

## 2. (Teil-)Baufreigabe

Nach § 59 Absatz 1 Satz 2 LBO ist der Baufreigabeschein (sog. Roter Punkt) zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Teilbaufreigabe für die ersten Erdarbeiten und an-

schließende für die vollständige Baufreigabe lagen vor, der Bauherr hatte daher einen Anspruch auf die umgehende Erteilung der (Teil-)Baufreigabe. Zudem hat der Bauherr gegenüber der unteren Baurechtsbehörde schriftlich erklärt, dass er bei Verzögerung der ihm rechtlich zustehenden Baufreigabe, Regressansprüche (aufgrund seinerseits geschlossener Verträge und ablaufender Fördermittel) gegenüber der Stadt geltend machen würde. Die Erteilung der Teilbaufreigabe vom 12. September 2018 und die Erteilung der Baufreigabe vom 24. September 2018 sind insofern rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 16/2776 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die geplante Ablehnung seines bei der Stadt anhängigen Bauantrages, welcher diverse bauplanungsrechtliche Befreiungstatbestände generiert.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent hat am 5. Juni 2018 beim Baurechtsamt der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde einen Bauantrag auf Genehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses, zur Dacherrhöhung, zum Einbau von Dachgauben sowie zur Errichtung eines Balkons im Obergeschoss seines Bestandsgebäudes beantragt. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens hat ergeben, dass es in mehreren Punkten von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1954 abweicht. So wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten (zwei statt einem Vollgeschoss), die Traufhöhe wird überschritten (5,50 m statt 4,50 m), das Vorhaben ist mit einer abweichenden Dachneigung geplant (40° statt 48°) und abschließend wird der im Bebauungsplan festgelegte Kniestock um 1,92 m überschritten (2,62 m statt 0,70 m). Das Baurechtsamt der Stadt vertritt hierbei die Auffassung, dass die planungsrechtlichen Befreiungen im Sinne des § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt werden können, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, da nach Ansicht der Stadt insbesondere die Grundzüge der Planung berührt werden.

Mit Anhörungsschreiben vom 13. Juni 2018 gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wurde dem Petenten das Ergebnis der planungsrechtlichen Prüfung mitgeteilt, ihm wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen

Tatsachen zu äußern. Insbesondere wurde der Petent um Mitteilung gebeten, ob der Bauantrag zurückgezogen, eine Änderung der Planunterlagen beabsichtigt oder auf Erteilung eines förmlich ablehnenden Bescheids bestanden wird.

Nachdem sich der Petent auf Referenzfälle im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezog, bei denen das Baurechtsamt der Stadt bei diversen Vorhaben gleichartige planungsrechtliche Befreiungen erteilt hat, fand am 12. Juli 2018 bei der Baurechtsbehörde ein Gespräch mit dem Petenten und seinem Architekten statt. In diesem Gespräch wurden Referenzfälle und mögliche Planungsalternativen aufgezeigt.

Das Bauvorhaben wurde daraufhin durch das Baurechtsamt der Stadt unter Einbeziehung der Referenzfälle nochmals bauplanungsrechtlich beurteilt. Diese erneute Überprüfung hat ergeben, dass nach Auffassung der Stadt weiterhin dem Vorhaben aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, da die Befreiungen zumindest partiell die Grundzüge der Planung berühren. Dies wurde dem Petenten mit nochmaligem Anhörungsschreiben vom 1. August 2018 mitgeteilt. Er wurde abermals um Mitteilung gebeten, ob der anhängige Bauantrag zurückgezogen, eine Änderung der Planunterlagen beabsichtigt oder auf Erteilung eines förmlich ablehnenden Bescheids bestanden wird. Als Frist wurde der 31. August 2018 gesetzt.

Der Petent hat am 19. August 2018 um einen weiteren Gesprächstermin gebeten um nachvollziehen zu können, was in den Planunterlagen geändert werden muss, damit ein positiver Bescheid erteilt werden kann. Dieser Termin fand am 13. September 2018 statt. Hierbei wurden durch das Baurechtsamt die rechtlichen Grundlagen erläutert. Der Petent erklärte, sich wegen der weiteren Vorgehensweise mit der Baurechtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Mit E-Mail vom 21. September 2018 bat der Petent um Fristverlängerung bis Ende November 2018, welche durch die Stadt gewährt wurde.

Am 7. November 2018 hat der Petent die Petition beim Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg eingereicht.

Am 21. November 2018 hat der Petent erneut um Fristverlängerung gebeten. Als Begründung wurde vorgebracht, dass sich der Petent noch unschlüssig sei, wie er weiter verfahren möchte. Auch diese Fristverlängerung wurde bis 31. Dezember 2018 gewährt.

Entgegen den Angaben des Petenten ist sein bei der Stadt anhängiger Bauantrag bisher nicht förmlich abgelehnt worden.

#### 2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Im vorliegenden Fall stehen den vom Petenten geplanten Baumaßnahmen jedoch bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Dieser setzt für das Baugrundstück unter anderem eine eingeschossige Bauweise, Satteldächer mit etwa 48° Neigung, eine Gesamtlänge von Dachgauben von höchstens 4/10 der Gebäudelänge, eine Traufhöhe von maximal 4,50 m und eine Kniestockhöhe von maximal 0,70 m fest. Diese Festsetzungen werden durch das Bauvorhaben nicht eingehalten.

Eine Genehmigungsfähigkeit der vom Petenten eingereichten Planungen kann auch nicht über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht werden. Dies würde nach § 31 Absatz 2 BauGB insbesondere voraussetzen, dass durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung jedoch zumindest in Bezug auf die geplante Erhöhung des Gebäudes um ein Vollgeschoss und die damit zusammenhängende Überschreitung der zulässigen Trauf- und Kniestockhöhe nicht erfüllt.

Auf Grundlage der Verwaltungsrechtsprechung darf die Gewährung von Befreiungen nicht zu einer Änderung der Grundzüge der Planungskonzeption der Gemeinde führen, wie sie im Bebauungsplan ihren Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist dabei auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Bebauungsplans und die ihm zugrunde liegende planerische Konzeption der Gemeinde. Zu den Grundzügen der Planung zählen allerdings nicht alle im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen, sondern lediglich bedeutsame, die Planungskonzeption tragende Festsetzungen. Ein Verstoß gegen die Grundzüge der Planung ist regelmäßig dann gegeben, wenn die vom Bauherrn beantragte Planabweichung mit derselben Berechtigung auch von einer Vielzahl anderer Grundstückseigentümer im Plangebiet verlangt werden könnte.

Danach ist für das Bauvorhaben des Petenten eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt für den Planbereich, in dem das Grundstück des Petenten liegt, verbindlich eine eingeschossige Bauweise fest; lediglich im südöstlichen Teil des Plangebiets sind auch zweigeschossige Gebäude zulässig. Die Stadt hat damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass in dem hier relevanten Planbereich nur eine eingeschossige Bebauung zugelassen werden soll. Die vom Petenten geplante Aufstockung seines Wohnhauses um ein zweites Vollgeschoss und die damit verbundene Überschreitung der zulässigen Trauf- und Kniestockhöhe würden gegen diese planerische Grundkonzeption der Stadt verstoßen und damit die Grundzüge der Planung berühren. Würde dem Petenten eine Befreiung erteilt, könnten sich auch zahlreiche andere von der Festsetzung des Bebauungsplans betroffene Eigentümer in gleicher Weise

darauf berufen. Es kann nicht ins Belieben der Baurechtsbehörden gestellt werden, ob sie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf die im Bebauungsplan niedergelegte Planungskonzeption zurückgreifen oder nicht. Der Bebauungsplan ist Ausfluss der Planungshoheit der Gemeinde, die nicht durch eine Abweichungsentscheidung der Baurechtsbehörde unterlaufen werden darf. Auf die in Bezug auf die geplanten Dachgauben und die Dachneigung ebenfalls erforderlichen Befreiungen kommt es insoweit vorliegend nicht mehr an.

An dieser Einschätzung ändern auch die vom Petenten angeführten Vergleichsfälle nichts. Das Gebäude F.-Weg 21 wurde im Jahr 1953 noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet und verstößt nicht gegen dessen Festsetzungen. Die Gebäude F.-Weg 2, 4 und 17 wurden zwischen 2007 und 2011 jeweils mit zwei Vollgeschossen genehmigt; bezüglich des Gebäudes F.-Weg 2 war bereits für den Vorgängerbau aus dem Jahr 1956 eine entsprechende Befreiung erteilt worden. Unabhängig von der Frage, ob diesbezüglich überhaupt vergleichbare Sachverhalte vorliegen haben und die in diesen Fällen erteilten Befreiungen unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen im Ergebnis rechtmäßig gewährt wurden, entsteht daraus für den Petenten kein Rechtsanspruch darauf, selbst entsprechende Befreiungen zu erhalten. Die Baurechtsbehörden sind im Rahmen der Ermessensausübung zu einer gleichmäßigen und sachgerechten Befreiungspraxis verpflichtet. Der Gleichheitssatz zwingt die Behörden dagegen nicht, eine einmal gewährte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans bei allen weiteren Bausachen ebenfalls auszusprechen.

Die Baurechtsbehörde der Stadt ist an die Festsetzungen des bestehenden und rechtswirksamen Bebauungsplans gebunden. Sollen planerische Vorgaben außer Kraft gesetzt werden, ist hierfür eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Dies obliegt allein der Stadt als Trägerin der Planungshoheit und nicht der für Befreiungen zuständigen Baurechtsbehörde. Die Befreiung darf nicht dazu dienen, eine von der Gemeinde getroffene planerische Entscheidung im Wege der Bauaufsicht aufzuheben. Im Hinblick darauf, dass, wie vom Petenten vorgetragen, die im Plangebiet vorhandene Bebauung in Einzelfällen bei der Geschosshöhe der Gebäude vom Bebauungsplan abweicht, könnte allerdings eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der diesbezüglichen Planfestsetzungen durch die Stadt angezeigt sein.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### 3. Petition 15/5770 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft, Hilfsfristen im Rettungsdienst

Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2015 zu der Organisation der Rettungsdienste in Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis. In dieser Pressemitteilung werde behauptet, die Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar würden eingehalten. Die Hilfsfristen würden allerdings seit Jahren nicht eingehalten. Im Jahr 2011 habe sie erfolglos Strafanzeige erstattet.

Aufgrund von Presseberichterstattungen und einzelner anonymer Eingaben über Missstände im Rettungsdienst leitete die Staatsanwaltschaft im Jahr 2014 – unabhängig von den Strafanzeigen der Petentin – einen Überprüfungsvorgang ein. Als die dem Legalitätsprinzip unterliegende zuständige Strafverfolgungsbehörde prüfte sie, ob sich aus den Medienberichten hinreichende Anhaltspunkte für konkrete strafbare Handlungen ergaben.

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2014 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da sämtliche in der Presse dargestellten konkreten Fallgestaltungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für Straftaten enthielten. Insoweit seien die Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes jeweils eingehalten worden. Soweit in einer anonymen Anzeige allgemein und ohne konkreten Bezug auf ein bestimmtes Vorkommnis das „unverantwortliche Handeln“ des Leistungsträgers der Rettungsleitstelle, die mangelnde telefonische Erreichbarkeit sowie die hohe Arbeitsbelastung beklagt worden seien, handele es sich um bloße organisatorische Mängel, die für sich genommen eine Strafbarkeit nicht begründen könnten. Auf Organisationsmängeln beruhende konkrete Straftaten seien der Staatsanwaltschaft nicht bekannt geworden.

Im Hinblick auf den Abschluss des obengenannten Prüfungsvorgangs verfasste die Staatsanwaltschaft die gegenständliche von der Petentin angegriffene Pressemitteilung vom 8. Januar 2015.

Diese lautet:

*„Organisation der Rettungsdienste – Staatsanwaltschaft leitet kein Ermittlungsverfahren ein*

*In jüngster Zeit wird die aktuelle und künftige Organisation der Rettungsdienste in Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis kontrovers diskutiert. Dabei wurde in der Öffentlichkeit insbesondere die Frage aufgeworfen, ob es durch unzureichende Ausstattung oder organisatorische Mängel zu Verzögerungen beim Einsatz von Notärzten und Rettungsfahrzeugen gekommen sei. Aufgrund entsprechender Medienberichte und vereinzelter anonymer Eingaben leitete die Staatsanwaltschaft Mannheim im Oktober 2014 einen Prüfungsvorgang ein. Dieser gelangte nunmehr zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden Anhaltspunkte zur Einleitung von Ermittlungsverfahren – etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung*

*oder unterlassener Hilfeleistung – vorhanden sind. In keinem der mehr oder weniger konkret geschilderten Einzelfälle besteht ein Anfangsverdacht der Begehung von Straftaten, wobei von Patienten keine Anzeigen erstattet wurden. Die Überprüfung ergab vielmehr, dass die Vorschriften des baden-württembergischen Rettungsdienstgesetzes eingehalten waren. Dieses schreibt für die Notfallrettung vor, dass zwischen dem Eingang der Notfallmeldung in der Leitstelle und dem Eintreffen der Hilfe am Notfallort möglichst nicht mehr als zehn, höchstens 15 Minuten vergehen sollen (sogenannte Hilfsfrist). Notfälle im Sinne dieses Gesetzes sind allerdings nur solche, bei denen Lebensgefahr besteht oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Muss lediglich erste Hilfe geleistet oder ein bloßer Krankentransport durchgeführt werden, gilt die Frist nicht. Unter Zugrundelegung dieses rechtlichen Ausgangspunktes konnten keine Verdachtsmomente dahingehend festgestellt werden, dass durch gesetzwidrige Verspätungen oder sonstiges Fehlverhalten vermeidbare Leiden von Patienten verursacht wurden.“*

Mit ihrer Petition begehrt die Petentin eine Richtigstellung der Pressemitteilung. Sie trägt vor, in der Pressemitteilung werde behauptet, dass die Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar-Kreis eingehalten würden. Tatsächlich würden die Fristen aber bereits seit Jahren nicht eingehalten werden. So hätten auch die zuständige Rettungsleitstelle und das Innenministerium Mitteilungen veröffentlicht, wonach die Hilfsfristen nicht eingehalten würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Hilfsfristen sind in Baden-Württemberg im Rettungsdienstgesetz und im Rettungsdienstplan 2014 geregelt. Nach § 3 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz gilt im bodengebundenen Rettungsdienst als Planungsgröße die 15-minütige Hilfsfrist. Danach sollen bei der Notfallrettung spätestens 15 Minuten nach Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle der Rettungswagen und gegebenenfalls der Notarzt am Notfallort eintreffen. Die Planungsgrundlage ist erfüllt, wenn die Hilfsfrist in 95 Prozent aller Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wird. Die Hilfsfrist ist damit keine einzuhaltende Eintreffzeit im konkreten Einzelfall, sondern eine Planungsgröße, bezogen auf alle Einsätze eines Jahres, auf deren Grundlage die rettungsdienstlichen Strukturen in den Rettungsdienstbereichen festzulegen sind.

Im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde erstreckte sich der oben dargestellte Prüfungsvorgang lediglich auf die Frage, ob aufgrund der Presseberichterstattung bzw. der anonymen Eingaben hinreichende Anhaltspunkte für ein etwaiges konkretes strafrechtlich relevantes Verhalten bestanden.

Soweit in der Presse die Nichteinhaltung der Hilfsfrist im Allgemeinen oder bloße Organisationsmängel gerügt wurden, konnten diese Ausführungen aber von vornherein keine hinreichenden Anhaltspunkte für Straftaten begründen. Zum einen können organisatori-

sche Mängel – für sich gesehen – den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung als echtes Unterlassungsdelikt nicht erfüllen, da Organisationsmängel im genannten Sinne strafrechtlich kein Unterlassen darstellen. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt in der mangelhaften personellen und sächlichen Ausstattung der Rettungsdienste und damit in einem positiven Tun. Zum anderen konnten die allgemeinen Ausführungen zu Organisationsmängeln auch nicht den Anfangsverdacht von Begehungsdelikten begründen, da nicht dargetan wurde, dass aufgrund solcher Mängel konkrete Opfer schuldhaft geschädigt wurden und hierdurch beispielsweise der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung bzw. der fahrlässigen Tötung verwirklicht worden sein könnte.

Soweit sich die Presse dagegen mit konkreten Sachverhalten befasste und fallbezogen konkrete Mängel im Rettungsdienstbereich behauptete, hat sich die Staatsanwaltschaft im Einzelnen mit den dargestellten Vorwürfen befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass – in den konkreten Einzelfällen – die Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes eingehalten worden waren und deshalb der Anfangsverdacht von Straftaten zu verneinen war. In den Fällen, in denen seitens der Medien angeprangert worden war, dass mutmaßlich Geschädigte zu lange auf das Eintreffen des Rettungsdienstes hätten warten müssen, hat die Staatsanwaltschaft insbesondere festgestellt, dass ein Notfall im Sinne des Rettungsdienstgesetzes nicht vorgelegen hatte, sodass die Hilfsfristen nicht galten.

Die in der Pressemitteilung festgestellte Einhaltung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes bezog sich damit lediglich auf die in der Presseberichterstattung dargestellten Einzelfälle, die durch die Staatsanwaltschaft im Einzelnen geprüft wurden. Dies wird auch durch den Wortlaut der Pressemitteilung deutlich, wo es heißt:

*„In keinem der mehr oder weniger konkret geschilderten Einzelfälle besteht ein Anfangsverdacht der Begehung von Straftaten, wobei von Patienten keine Anzeigen erstattet wurden. Die Überprüfung ergab vielmehr, dass die Vorschriften des baden-württembergischen Rettungsdienstgesetzes eingehalten waren.“*

Die generelle Einhaltung der Hilfsfristen in Mannheim bzw. dem Rhein-Neckar-Kreis wurde damit weder von der Staatsanwaltschaft geprüft, noch war sie Gegenstand der Pressemitteilung vom 8. Januar 2015. Die Öffentlichkeit wurde ausschließlich darüber informiert, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten war, da in den durch die Medien geschilderten Fallgestaltungen ein Verstoß gegen das Rettungsdienstgesetz nicht festgestellt werden konnte.

Zum allgemeinen Vorwurf der Petentin, die Hilfsfristen würden im Rhein-Neckar-Kreis seit Jahren nicht eingehalten, ist Folgendes auszuführen:

Ausweislich der im Auftrag des Innenministeriums erhobenen Daten zum Zielerreichungsgrad der Hilfsfristen im Jahr 2014 in allen 34 Rettungsdienstbereichen des Landes Baden-Württemberg wurde im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar die Hilfsfrist in nur

91,8% der Rettungswageneinsätze und in 91,0% der Notarzteinsätze eingehalten.

Der Vergleich mit früheren Daten zeichnet ein differenziertes Bild: In den Jahren zuvor bestand der Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar noch aus zwei Rettungsdienstbereichen: dem Rettungsdienstbereich Mannheim einerseits und dem Rettungsdienstbereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis andererseits. Wie die folgende Übersicht der Zielerreichungsgrade der Hilfsfristen zeigt, wurden im Rettungsdienstbereich Mannheim in den Jahren 2010 bis 2013 die Hilfsfristen bei den Einsätzen der Rettungswagen – anders als bei den Notarzteinsätzen – eingehalten:

Rettungsdienstbereich	Rettungsmittel	2010 [Prozent]	2011 [Prozent]	2012 [Prozent]	2013 [Prozent]
Mannheim	Rettungswagen	95,3	95,4	95,5	95,1
Mannheim	Notarzt	93,3	93,8	94,4	93,4

Demgegenüber war es im Rettungsdienstbereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis in den Jahren 2010 bis 2013 nicht gelungen, die Hilfsfristen einzuhalten:

Rettungsdienstbereich	Rettungsmittel	2010 [Prozent]	2011 [Prozent]	2012 [Prozent]	2013 [Prozent]
HD/Rhein-Neckar-Kreis	Rettungswagen	93,0	90,9	90,5	89,5
HD/Rhein-Neckar-Kreis	Notarzt	90,9	91,2	94,5	89,6

Der Vorwurf, die Hilfsfristen würden seit Jahren nicht eingehalten werden, ist aus Sicht des Innenministeriums jedenfalls in dieser Undifferenziertheit unzutreffend.

Zur Entwicklung in den nachfolgenden Jahren hat das Innenministerium Folgendes berichtet:

Die Gewährleistung der Hilfsfrist in höchstens 15 Minuten in 95 Prozent der Einsätze in der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich im Zeitraum eines Jahres stellt angesichts steigender Einsatzzahlen, aber auch von Spezialisierungs- und Konzentrationstendenzen im Rahmen der Umstrukturierung des Krankenhaussektors sowie einer vielfach festzustellenden unzureichenden Inanspruchnahme des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes auch im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar-Kreis nach wie vor eine Herausforderung dar. Der Rettungsdienstbereich ist jedoch auf gutem Weg. Der nachfolgende tabellarische Vergleich der Entwicklung der Jahre 2014 bis 2017 zeigt eine positive Tendenz, die es fortzusetzen gilt. Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar-Kreis hat dazu mit einem Beschluss für ein Gutachten zur Ermittlung des aktuellen Rettungsmittelbedarfs in der Notfallrettung bereits eine weitere zentrale Weichenstellung getroffen.

	Grad der Hilfsfristerreichung im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar			
	2014 [Prozent]	2015 [Prozent]	2016 [Prozent]	2017 [Prozent]
Ersteintreffendes Rettungsmittel (RTW oder NEF)	91,8	93,0	94,3	93,2
Notarzt	91,0	91,7	93,8	93,4

Die Hilfsfristzahlen für das Jahr 2018 liegen derzeit noch nicht vor.

Die in dem Gutachten zur Ermittlung des Rettungsmittelbedarfs in der Notfallrettung festgestellten Vorhalteeerweiterungen sind vom Bereichsausschuss Rhein-Neckar am 21. Juni 2018 beschlossen worden. Die Maßnahmen zur Vorhalteeerweiterung sind nahezu vollständig umgesetzt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bzgl. des Vorbringens über die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft nicht abgeholfen werden. Bzgl. der Einhaltung der Rettungsfristen wird die Petition im Hinblick auf die vorgenommenen Maßnahmen zur Vorhalteeerweiterung für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

#### 4. Petition 16/2304 betr. Windpark Rotzeleck

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Windparks Rotzeleck auf der Gemarkung Biederbach, bestehend aus drei Windkraftanlagen unterschiedlichen Typs mit Gesamthöhen zwischen 150 m und 230 m.

Die Petenten führen in ihren Petitionsschriften im Einzelnen aus, dass

- das öffentliche Interesse am Naturschutz und der Artenvielfalt wichtiger sei als das öffentliche Interesse am Beitrag der Windenergie an der Energiewende,
- die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die Berechnungen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung zweifelhaft seien,
- die Wegebaumaßnahmen möglicherweise über das im Antrag beschriebene Maß hinausgehen werden,
- angesichts der Nähe zu einem Wasserschutzgebiet und zu Quellen ein umfassendes hydrologisches Gutachten notwendig sei,
- das Brandschutzkonzept verbessert und die Feuerwehr speziell geschult werden müsse,

- die Gefahren durch Eiswurf für die Nutzung der Wanderwege nicht hinnehmbar seien,
- wegen Erdbebengefahr ein entsprechendes Gutachten einzuholen sei,
- wegen Schall- und Infraschallimmissionen mindestens 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten seien,
- die Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens durch geeignete Auflagen rechtsverbindlich umzusetzen seien,
- zu prüfen sei, ob von den Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser ausgehe,
- eine bedarfsgerechte Befeuerung notwendig sei,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht aktuell genug sei, erhebliche methodische Mängel habe und erneut durchgeführt werden müsse, sowie dass das Vorhaben bei diversen Säugertier und Vogelarten (Fledermäuse, Haselmaus, Waldschnepfe, Rotmilan, Wespen- und Mäusebusarde) möglicherweise gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen würde,
- sie gegen die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild und in die Erholungsfunktion der Landschaft schwerwiegende Bedenken hätten.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 wurde von einer Privatperson sowie mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 von einer Naturschutzinitiative Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10. September 2018 erhoben. Begründet wurden diese mit Schreiben vom 15. November 2018 bzw. vom 30. November 2018.

Die Widerspruchsbegründung vom 15. November 2018 wurde dem Landtag von Baden-Württemberg als ergänzende Petitionsschrift vorgelegt.

Im Widerspruch wird im Wesentlichen erneut vorgebracht, dass ein Dichtezentrum des Rotmilans vorliege und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstoßen würde. In diesem Zusammenhang wird eine ergänzende Version des von den Petenten ursprünglich vorgelegten Gutachtens vorgelegt. Hilfsweise werden neben der Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmung bzw. Änderungen der vorhandenen Nebenbestimmungen gefordert.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 wandten sich die Petenten ergänzend gegen den Gestattungsvertrag. Es wird vorgetragen, dass im Zeitpunkt des Gestattungsvertrages noch keine abschließende Festlegung der Konzentrationszonen des Teilflächennutzungsplanes bekannt gewesen sei. Zudem wird die Gültigkeit des Gestattungsvertrages in Frage gestellt und gefordert, dass dieser Vertrag zu kündigen sei, sollte er nicht den Bewertungskriterien zur „Errichtung von Windkraftanlagen auf Staatsflächen“ entsprechen.

## II. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Mit Datum vom 9. Februar 2018 wurde ein Antrag auf Erteilung einer auf 25 Betriebsjahre befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks, bestehend aus drei Windkraftanlagen, beim Landratsamt eingereicht. Es handelte sich hierbei um einen modifizierten Folgeantrag, weil der ursprüngliche Antrag vom Oktober 2016 aufgrund luftfahrtrechtlicher Erfordernisse keine Aussicht auf Genehmigung hatte.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist erfolgt und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die drei Windkraftanlagen wurde mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 10. September 2018 vom Landratsamt erteilt. Am selben Tag hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Vorsitzende des Petitionsausschusses darüber informiert.

Die Windkraftstandorte befinden sich im Wald. Auch Teile der Zuwegung führen durch Waldflächen. Somit sind für das Vorhaben Waldumwandlungen erforderlich. In Baden-Württemberg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine Konzentrationswirkung für die Waldumwandelungsgenehmigung, weshalb diese regelmäßig in einem eigenständigen Verfahren ergeht.

Am 8. Oktober 2018, vervollständigt am 18. Oktober 2018, wurde von der Vorhabenträgerin eine Waldumwandelungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz für eine dauerhafte Waldumwandlung entsprechend § 9 LWaldG und eine befristete Waldumwandlung entsprechend § 11 LWaldG für die Windkraftstandorte und Teile der Zuwegung beantragt. Nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVP) wurde eine standortsbezogene Vorprüfung durchgeführt und festgestellt, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Zuwegung war neben der Waldumwandlung eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Da sowohl bei der Waldumwandelungsgenehmigung als auch bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung die Entscheidungsreife vorlag, und da wegen des auf den Februar begrenzten Rodungszeitraums eine besondere Dringlichkeit gegeben war, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium am 11. Februar 2019 mitgeteilt, dass das Verfahren fortgeführt werden könne. Am selben Tag wurde die Vorsitzende des Petitionsausschusses hierüber informiert. Die Dringlichkeit lag insbesondere auch deshalb vor, da bei Ausbleiben der Rodung bis Ende Februar 2019 erst wieder ab Oktober gerodet werden kann, sodass die Erdarbeiten frühestens im Mai 2020 hätten beginnen können. Die nach dem Zuschlag der Bundesnetzagentur zwingend erforderliche Inbetriebnahme

bis spätestens Ende Oktober 2020 wäre damit nicht zu halten gewesen.

Die Rodungsarbeiten konnten bis zum 27. Februar 2019 abgeschlossen werden.

## III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Prüfung der Petition hat unter Einbeziehung der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu der Petition abgegebenen Stellungnahme Folgendes ergeben:

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach den §§ 4, 6 BImSchG zu erteilen, wenn erstens sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und zweitens andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen waren im Falle des Windparks erfüllt.

Zu den in der Petition vorgetragenen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

### a) Öffentliches Interesse

Von den Petenten wird bezweifelt, dass das Vorhaben „einen Beitrag zum Klimaschutz und zum Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzgesetzes“ haben wird. Ferner wird angezweifelt, dass die Energiewende über den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu erreichen sei.

Die Antragstellerin hat aus §§ 4, 6 BImSchG einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (gebundene Entscheidung). Von Seiten der Exekutive wird ausschließlich die gesetzliche Zulässigkeit geprüft. Hierzu gehört auch die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Allgemeine energiepolitische Zielsetzungen sind dagegen nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### b) Wirtschaftlichkeit, Rückbau und CO<sub>2</sub>-Einsparung

#### – Wirtschaftlichkeit

Die Petenten machen gegen die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Windparks geltend, dass das geplante Vorhaben unwirtschaftlich sei.

Der Genehmigungsfähigkeit der geplanten drei Windkraftanlagen steht nicht – wegen einer von den Petenten vorgetragenen angeblichen Unwirtschaftlichkeit –

eine fehlende Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören zu den im Außenbereich privilegiert zugelassenen Vorhaben solche, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Ein bestimmter zu erwartender Mindestenergieertrag oder gar eine (betriebswirtschaftliche) Wirtschaftlichkeit ist dafür nicht erforderlich.

Unabhängig hiervon bleibt festzuhalten, dass kein Antragsteller eine hohe Summe investiert, ohne dass die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Ebenso wird keine Bank ein Darlehen zur Finanzierung der Anlage geben, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht hinreichend belegt ist.

Die Windgeschwindigkeit an einem Standort hat entscheidenden Einfluss auf die Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windkraftanlagen. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die für die Errichtung der Anlage sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen.

Auch wenn die Windhöffigkeit an sich keine ausdrückliche Genehmigungsvoraussetzung nach den §§ 4, 6, 13 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist, ist es richtig, dass die Windhöffigkeit im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine bedeutsame Rolle spielen kann, da die Belange des Klimaschutzes gemäß § 2 Satz 2 KSG BW von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen sind, sofern eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich ist.

Die Petenten gehen davon aus, dass die prognostizierten Ertragswerte für den Windpark zu hoch angesetzt seien, da die prognostizierten Windgeschwindigkeiten nicht erreicht werden könnten. Dies ergebe sich aus einem Vergleich der an bestehenden Anlagen im Durchschnitt der vergangenen Jahre gemessenen Windgeschwindigkeiten gegenüber den für diese Anlagen prognostizierten Werten. Dieser Vergleich ist in dieser Allgemeinheit jedoch unzutreffend. Entscheidend für die Bewertung der Windhöffigkeit an einem geplanten Anlagenstandort ist die Beurteilung und damit Prognose der Langzeit-Windbedingungen für den in der Zukunft liegenden Betriebszeitraum der Windkraftanlage. Dieser umfasst in der Regel 20 bis 25 Jahre. Allein aus der Auswertung der Windmessergebnisse der vergangenen Jahre kann nicht ohne weiteres auf die Langzeit-Windbedingungen geschlossen werden.

Zweifel an den für den Windpark prognostizierten Ertragswerten bestehen – entgegen der Ansicht der Petenten – nicht. Entsprechend den Ausführungen des Regierungspräsidiums in seiner Gesamtstellungnahme vom 9. April 2018, in der die Belange des Klimaschutzes bewertet wurden, kann von einer effizienten Erzeugung von Windenergie durch die einzelnen Windkraftanlagen des geplanten Windparks ausgegangen werden. Da Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzun-

gen des geplanten Windparks nicht zu berücksichtigen sind, führt auch das von den Petenten vorgebrachte Argument einer gesunkenen Einspeisevergütung oder das Argument der zeitlichen Beschränkung der Auszahlungen der Einspeisevergütung auf längstens 20 Jahre zu keiner anderen Bewertung.

Nach Auffassung der Petenten müsse der prognostizierte Energieertrag auch deshalb in Zweifel gezogen werden, weil die Volllaststunden mit einem zu hohen Wert angegeben seien. Dabei berücksichtigen die Petenten jedoch nicht, dass die zum Vergleich herangezogenen Angaben von Volllaststunden sich auf bestehende Anlagen beziehen, die sich in der Größe und ihrer Leistung von den beantragten Anlagen des Windparks unterscheiden. Die Zahl der Volllaststunden ist abhängig von der Höhe der Anlagen, dem Rotordurchmesser sowie dem Verhältnis von der vom Rotor überstrichenen Fläche zur Nennleistung des Generators. Darüber hinaus berücksichtigt der von den Petenten herangezogene Vergleich mit Werten bestehender Anlagen nicht, dass die Zahl der Volllaststunden einer Anlage, insbesondere wegen unterschiedlicher Witterungsbedingungen, von Jahr zu Jahr schwankt. Die von den Petenten angegebenen Werte beziehen sich auf ein bestimmtes Betriebsjahr, wohingegen die vom Antragsteller angegebenen Werte einen Durchschnittswert für die prognostizierten Volllaststunden im beabsichtigten Betriebszeitraum der nächsten 25 Jahren darstellen.

In den vergangenen Jahren hat die technische Entwicklung spezielle Anlagenauslegungen für Binnenstandorte hervorgebracht, dank derer die Auslastung (Volllaststunden) und der Stromertrag maßgeblich gesteigert werden konnten.

Insbesondere das Verhältnis von überstrichener Rotorkreisfläche zu Generator-Nennleistung hat einen erheblichen Einfluss auf die Volllaststunden. Der Zuwachs der mittleren Nabenhöhe in den letzten Jahren trägt ebenfalls zum Anstieg der Volllaststunden bei.

#### – Rückbau der Anlagen

Der Rückbau der Anlagen bedarf einer Genehmigung. Über Art und Umfang des Rückbaus können heute noch keine gesicherten Aussagen getroffen werden, da die Qualität der Lebensräume in 25 Jahren sowie die Besiedelung durch ggf. artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten noch nicht prognostiziert werden kann. Daher ist es sinnvoll, die mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Natur erst vor dem konkreten Rückbau zu erfassen, zu bewerten und auszugleichen und die Kompensation in der entsprechenden Genehmigung als Nebenbestimmung festzusetzen. Dies gilt auch für die Recycelbarkeit aller Anlagenteile, die schon heute zu einem beträchtlichen Teil der Wiederverwertung (z. B. Betonfundamente, Turm) zugeführt werden können.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird ein kompletter Rückbau der Windkraftanlagen nach Ablauf der Betriebszeit, einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung, verlangt, sodass insoweit der Forderung der Petenten nachgekommen wird.

– CO<sub>2</sub>-Einsparung

Die Petenten machen gegen die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Windparks geltend, dass die von der Vorhabenträgerin berechnete und angegebene CO<sub>2</sub>-Einsparung unzulänglich sei und einer Nachberechnung seitens der Antragstellerin bedürfe.

Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Gemäß § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

Um die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW zu erreichen, kommt es nach dem Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) der Landesregierung vom 15. Juli 2014 für das Erreichen der Klimaschutzziele fachlich zugrunde liegt, wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2020 noch rund 16 Prozent und bis 2050 noch rund 50 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist erforderlich, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 25 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

Die Ausbauziele des IEKK, welche die gesetzlichen Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW konkretisieren, beinhalten jedoch keine verbindlichen Ausbauvorgaben für den Einzelfall. Vielmehr geben sie eine fachliche Orientierung bei der Frage, welche grundsätzliche Rolle im Rahmen der Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen ein einzelnes Vorhaben für den Klimaschutz spielen kann.

Im Rahmen der Abwägung findet der Umstand, dass die Stromerzeugung durch Windkraft sehr emissionsarm erfolgt, Berücksichtigung. In dieser Betrachtung werden auch die Einsparungen von CO<sub>2</sub> berücksichtigt. Eine Beschränkung allein auf die CO<sub>2</sub>-Einsparung erfolgt jedoch nicht, vielmehr werden alle Treibhausgasemissionen in ihrer Gesamtheit miteinbezogen. Aussagen des Antragstellers zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen können, beispielsweise im Rahmen der Kurzbeschreibung seines Vorhabens, hilfreich sein; bei der Beurteilung, inwieweit Treibhausgasemissionen eingespart werden, bieten die Angaben des Antragstellers jedoch allenfalls eine Orientierung.

Da eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die die Anforderung einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Einsparung an die Errichtung und den Betrieb einer Anlage aufstellt,

nicht besteht, besteht auch keine rechtliche Verpflichtung des Antragstellers, eine Berechnung einer prognostizierten CO<sub>2</sub>-Einsparung vorzulegen. Eine Neuberechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung – wie von den Petenten gefordert – kann daher von der Antragstellerin nicht verlangt werden.

## c) Zuwegung

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst lediglich das Betriebsgelände, nicht aber die Zuwegung. Zum Anlagenbegriff bzw. zum Betriebsgelände zählen die ortsfesten mechanischen und elektrischen Bauteile, also neben den Windkraftanlagen selbst, die Kranstellfläche, die Trafo- bzw. Übergabestation sowie die Kabeltrasse zwischen den Windkraftanlagen und der Übergabestation.

Für die erheblichen Eingriffe, die mit dem Bau der Zuwegung entstehen, ist von der Anlagenbetreiberin eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts beantragt. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Nach § 15 BNatSchG müssen Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dies ist durch die Nebenbestimmungen in der naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie in der Anlage 13.bb des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt. Hiernach hat der Antragsteller 53 hochstämmige Kirschbäume zu pflanzen und zu erhalten. Mit der Umsetzung der in der naturschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt. Das Landratsamt hat die naturschutzrechtliche Genehmigung am 11. Februar 2019 erteilt.

Neben der naturschutzrechtlichen Genehmigung müssen Eingriffe in Waldflächen, die über den ordnungsgemäßen Waldwegebau hinausgehen, forstlich genehmigt werden. Nachdem die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Eingriffe festgestellt und die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde, standen auch einer Waldumwandlungsgenehmigung dieser Teilflächen keine Einwände mehr entgegen. Diese hat das Regierungspräsidium am 11. Februar 2019 erteilt.

## d) Wasserschutzgebiet, private Quellen, Quell-Biotop

## – Wasserschutzgebiet

Die Anlagenstandorte befinden sich alle außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Rund 60 m nordwestlich der Standorte der WKA 1 und 2 beginnen die Schutz-zonen II und III eines Wasserschutzgebietes. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die untere Wasserbehörde des Landratsamts beteiligt. Diese hat in ihrer Stellungnahme vorsorglich Anforderungen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage formuliert, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind.

Anforderungen sind zum Beispiel: Unterrichtung der Wasserbehörde und des Wasserversorgers über den Beginn der Bauarbeiten; Weiterbetrieb der beim Wasserversorger bereits vorhandenen UV-Anlage; Beprobung des Rohwassers vor Beginn der Erdarbeiten, während des Baus der Anlagen bis neun Monate nach deren Fertigstellung; Verbot des Einsatzes von Stoffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen (Baustoffe, Anstriche, Bauhilfsstoffe etc.); Verbot der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des aufgeschlossenen Grundwassers; Vorhaltung von Auffangwannen und Bindemitteln für einen Havariefall, etc.

#### – Private Quellen

Die Antragsunterlagen wurden durch einen Bericht über die mögliche Betroffenheit von im Gebiet vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen ergänzt. Anhand der topographischen Verhältnisse und des geologischen Untergrunds wurde eine Abgrenzung der anzunehmenden Einzugsgebiete vorgenommen. Diese ist schlüssig, sodass von einer Beeinträchtigung der Eigenwasserversorgungsanlagen nicht auszugehen ist.

#### – Quell-Biotop

Die in einem Abstand von ca. 45 m zur WKA 3 liegende Hangquelle weist nur eine periodische und schwache Schüttung auf. Eine erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.

#### e) Brandschutz

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist regelmäßig ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das vom Kreisbrandmeister und der Baurechtsbehörde geprüft wird. Im Rahmen dieses Brandschutzkonzepts ist für jede Windkraftanlage ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Laut Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss dieser insbesondere Folgendes beinhalten:

- Zufahrtsmöglichkeiten zu allen Standorten sowie Zu- und Abfahrtsbereiche (Pendelverkehr) für wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr;
- Festlegung eines Sicherheitsbereiches von 400 m Radius um die jeweilige WKA. Dieser Sicherheitsbereich darf im Brandfall nur auf Anweisung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden. Die Grenzen der Sicherheitsbereiche sind an den Waldwegen mit Schildern zu kennzeichnen;
- Löschwasserentnahmemöglichkeiten (z. B. ausreichende Kapazität an Tankwagen);
- Bereitstellungsräume für nachrückende Kräfte.

Diese Vorgaben werden in Absprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts vor der Baufreigabe festgelegt.

Im Übrigen handelt es sich bei den Windkraftanlagen um getriebelose Anlagenkonstruktionen. Durch den Entfall des Getriebes wird eine potenzielle Brandquelle von vornherein konstruktiv vermieden. Außerdem reduziert sich die notwendige Menge an Schmierstoffen, und damit die potenzielle Brandlast, erheblich.

#### f) Eiswurf

Die Windkraftanlagen werden mit einem Eisfrüherkennungssystem nach dem Stand der Technik sowie einer Blattspitzenheizung ausgerüstet. Mithilfe des Eisfrüherkennungssystems werden die Windkraftanlagen bei Eisansatz selbsttätig abgeschaltet. An Wegen und Zufahrten, die in den eisfall- und eisabwurfgefährdeten Bereich einführen, sind dauerhaft lesbare und gut sichtbare Schilder anzubringen, die auf das erhöhte Eiswurf- und Eisfallrisiko hinweisen. Die Umsetzung ist durch eine Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

#### g) Erdbeben

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in der Erdbebenzone 1. Die den Antragsunterlagen beigegebenen Typenprüfungen berücksichtigen die Erdbebenzone 3, sodass keine Bedenken bezüglich der Standortsicherheit der geplanten Anlagen bestehen.

#### h) Schallschutz

In Baden-Württemberg gibt es keine pauschalen Mindestabstände, die Windkraftanlagen zur Bebauung einhalten müssen. Vielmehr ergeben sich die erforderlichen Abstände stets aus einer Prüfung im Einzelfall anhand der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die bundesweit geltende TA Lärm gibt selbst keine konkreten Mindestabstände vor. Für die Realisierung konkreter Vorhaben wäre eine starre Abstandsregelung aus Gründen des Lärmschutzes auch nicht sinnvoll, da die schalltechnischen Eigenschaften einer Anlage, deren Anzahl, z. B. in einem Windpark, sowie die Ausbreitungsbedingungen des Schalls nicht berücksichtigt würden. Vielmehr verfolgt die TA Lärm bei der Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen vorliegen, einen akzeptorbezogenen Ansatz. Die in Nr. 6 der TA Lärm genannten gebietspezifischen Immissionsrichtwerte sind am maßgeblichen Immissionsort einzuhalten. Bei der Beurteilung, welche im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens regelmäßig mit Hilfe einer Immissionsprognose durchzuführen ist, wird die Gesamtbelastung am Immissionsort ermittelt, die sich aus einer eventuell vorhandenen Vorbelastung durch andere Anlagen und der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Zusatzbelastung zusammensetzt.

Inhalt, Berechnungszuschläge und Umfang der Schallimmissionsprognose wurden, wie bei Genehmigungsverfahren üblich, vorab mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Erstellung der Immissionsprognose durch

einen Fachgutachter und deren Prüfung durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgten in jedem einzelnen Schritt unter konservativer Prämisse, um so von Anfang an vorsorgend den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sicherzustellen. Bei der Prüfung durch die zuständige Fachbehörde ergaben sich keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der Immissionsprognose hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen und der errechneten Ergebnisse. Falls die zugrunde gelegten Annahmen sich im Betrieb der Anlagen als nicht ausreichend erweisen bzw. wenn die Anlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb die maßgebenden Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm überschreiten würden, ist dem Landratsamt jederzeit die Anordnung von weitergehenden Maßnahmen (Betriebszeiteinschränkungen, leistungsreduzierter Betrieb usw.) möglich.

Die Berücksichtigung von Vorbelastungen durch bestehende Windkraftanlagen, die sich alle in mehr als 3 km Entfernung befinden, war nicht erforderlich, da das Irrelevanzkriterium nach Nr.3.2.1 Abs.3 TA Lärm erfüllt ist.

Bei der Erstellung der Immissionsprognose wurde das Interimsverfahren angewandt. Die Prognose ergab zum vorangegangenen Antrag etwas abweichende Schalldruckpegel, da die Anlagentypen im Antrag vom Februar 2018 geändert wurden. Die Unterschiede bei den Schalleistungspegeln waren allerdings kleiner als 1 dB. Damit liegen die Veränderungen an allen Immissionsorten im Bereich von maximal 0,1 dB(A). Der höchste Prognosewert liegt mit 41,9 dB(A) immer noch deutlich unter dem anzusetzenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A).

Aufgrund der Anlagenstandorte in bewaldetem Gebiet ist eine Validierung der Immissionsprognose durch Abnahmemessungen nicht möglich. Daher dürfen zwei der drei Windkraftanlagen während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr so lange nicht bzw. nur leistungsreduziert betrieben werden, bis durch drei FGW-TR1-konforme schalltechnische Vermessungen das tatsächliche Schallverhalten des jeweils erstellten Anlagentyps in der für die Nachtzeit genehmigten Betriebsweise nachgewiesen wird.

Zum Thema Infraschall wird auf die einschlägigen Untersuchungen der LUBW verwiesen, die die Schädlichkeit von windkraftinduziertem Infraschall bei ausreichenden Abständen, die vorliegend gegeben sind, widerlegen. Zusammengefasst wird dort Folgendes festgestellt: Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall eher gering. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall liegt bereits in 150 Metern Abstand deutlich unterhalb dieser Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. In üblichen Abständen zur Wohnbebauung liegen die Pegel entsprechend noch weiter

unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Windkraftanlage trägt dort zu vorhandenen Infraschallpegel kaum etwas bei. Insofern sind nach den vorliegenden Erkenntnissen schädliche Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

#### i) Schattenwurf

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist regelmäßig zu prüfen, ob von den Windkraftanlagen unzulässige Einwirkungen durch Schattenwurf verursacht werden. Die Schattenwurfprognose ergab an 5 der 59 betrachteten Schattenrezeptoren eine Richtwertüberschreitung. Dabei wurde der Richtwert von 30 Stunden/Jahr um maximal 15 Stunden und 35 Minuten überschritten. Der Richtwert von 30 Minuten pro Tag wurde an insgesamt 3 Immissionspunkten um maximal 8 Minuten/Tag überschritten.

Um dem Rechnung zu tragen und die Einwirkungen auf ein zulässiges Maß zu reduzieren, werden die Windkraftanlagen mit einer automatisierten Schattenabschaltung versehen, die mittlerweile als standardisierte Technik zu betrachten ist. Durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird dies sichergestellt.

#### j) Optisch bedrängende Wirkung

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann unter bestimmten Voraussetzungen und unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen und damit ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen. Dabei gilt aber, dass die bloße Wahrnehmung der Windkraftanlage, auch bei einer direkten, uneingeschränkten Sichtbeziehung, nicht schon eine optisch bedrängende Wirkung darstellt, denn es gibt keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht. Zur Beurteilung im Einzelfall wurden von der Rechtsprechung folgende Anhaltswerte zur Orientierung entwickelt:

- 1) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung in der Regel zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchem Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- 2) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der

Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Anhaltswerte nur eine Orientierung bieten und stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sind zahlreiche Faktoren, wie beispielsweise die Topographie, die Lage und Gestaltung des Wohnhauses, die Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte zwischen Haus und Windkraftanlage, mögliche Ausweichbewegungen, die Hauptwindrichtung und evtl. bereits bestehende weitere Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Vom Landratsamt wurde im Genehmigungsverfahren in Einzelfallprüfungen eine möglicherweise optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen für vier nahegelegene Anwesen geprüft, für die die Abstände zwischen dem 2,57-fachen und dem 4,54-fachen der Anlagenhöhe betragen.

Aufgrund der vorhandenen Höhenunterschiede bzw. Geländeprofile, der Betrachtungswinkel zum tiefsten Punkt des jeweiligen Rotors sowie der Anordnung der Windkraftanlagen zur Hauptblickrichtung aus den der Windkraftanlagen am meisten zugewandten Aufenthaltsräumen, lässt sich eine optisch bedrängende Wirkung des Windparks für die Umgebungsbebauung ausschließen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der betreffenden Anwesen haben keinen Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhoben.

#### k) Befeuerung

Eine wissenschaftliche Studie der Universität Halle-Wittenberg im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur Ermittlung der Belästigungswirkung ergab, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG durch die Hinderniskennzeichnung für die Bevölkerung auftreten.

Das Luftfahrtrecht räumt in der AVV Luftfahrtskennzeichnung zwar die Möglichkeit der Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtskennzeichnung ein. Allerdings existiert bislang keine Rechtsgrundlage, den Antragsteller zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtskennzeichnung zu verpflichten. Insbesondere stellen Einwirkungen durch die Befeuerung regelmäßig keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dar.

Über die Wirkungen der Befeuerung auf Insekten liegen noch keine Untersuchungen vor. Angesichts der Höhe der Anlagenbefeuerung und die nur kurze Zeit aufflackernden horizontal oder nach oben gerichteten Lichtstrahlen sind erhebliche Auswirkungen auf Insekten unwahrscheinlich.

#### l) Natur und Artenschutz

– Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die artenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt

bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts. Die höhere Naturschutzbehörde wäre für eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zuständig, was hier aber nicht zum Tragen kommt. Bei Windkraftverfahren gibt die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums unabhängig davon eine fachliche Einschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ab. Eine Einschätzung wurde vom Regierungspräsidium als zuständige Fachbehörde anhand der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der dazugehörigen Ergänzung vorgenommen. Dort wurde ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, das durch Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt wird. Hiernach sind für den Schutz der Fledermäuse auf Grundlage der ermittelten Aktivitätsdaten der Fledermäuse Abschaltzeiten für die Windkraftanlagen festgelegt. Quartierbäume sind vor der Fällung auf Fledermäuse zu untersuchen und eventuell gefundene Tiere sind umzusiedeln. Um bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu vermeiden, dürfen Bäume nur an Tagen mit 8 bis 10 °C im November oder Februar/März gefällt werden. Zudem sind geeignete Ersatzquartiere für Fledermäuse anzubringen. Mit der Umsetzung dieses erweiterten Maßnahmenkonzeptes konnte das Regierungspräsidium der Genehmigung in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse zustimmen.

– Haselmaus

Auch bei der Haselmaus liegt die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung zunächst in der Zuständigkeit des Landratsamts. Bei seiner fachlichen Einschätzung geht auch hier das Regierungspräsidium davon aus, dass bei der vollständigen Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Dieses Maßnahmenkonzept wird durch Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt. Hiernach dürfen Eingriffe in Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Bei Fällarbeiten im Haselmaus-Lebensraum ist auf die Anwendung schwerer Geräte zu verzichten bzw. dürfen diese nur von vorhandenen befestigten Wegen aus agieren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zudem vorgesehen, dass eine 5 ha große Waldfläche als Lebensraum für die Haselmaus gestaltet wird. Dazu ist der strukturreiche Nadelwald in einen strukturreichen Mischwald umzubauen. Ebenso sind Haselmausnisthilfen auszubringen und Tümpel anzulegen. Die genaue Umsetzung der Maßnahme ist im LBP beschrieben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist bei der Haselmaus nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Mit der Umsetzung dieses Maßnahmenkonzeptes konnte das Regierungspräsidium aufgrund dessen der Genehmigung in Bezug auf die Art Haselmaus zustimmen.

## – Reptilien

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde auch das Vorkommen der Zauneidechse geprüft. Aufgrund der Höhenlage, der klein-klimatischen Bedingungen und der Lage im Wald, ist der Anlagenstandort (und auch die Zuwegungsstrecke, die nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist) ein ungeeigneter Lebensraum für die Zauneidechse. Auch eine Befragung von lokalen Reptilienexperten bestätigte diese Beurteilung. Die hier fehlenden Nachweise von Individuen belegen zudem, dass die Art hier nicht vorkommt.

## – Vogelarten

Bei den Eulen handelt es sich um Vogelarten, die nicht als windkraftempfindlich gelten. Sowohl der Sperlingskauz als auch der Waldkauz wurde im 1.000 m-Radius um die drei WKA-Standorte erfasst. Der Uhu konnte nicht nachgewiesen werden. Auch eine Datenrecherche bei der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art. Aufgrund der schlechten Eignung als Lebensraum geht die untere Naturschutzbehörde nicht von einem Vorkommen im näheren Umfeld der Windkraftanlagen aus. Weitere Eulenarten konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für WEA“ der LUBW in Bezug auf Aktualität, wertgleiche Erfassung, ausreichende Dokumentation und räumliche Vollständigkeit wurden berücksichtigt. Die komplette Darstellung der Rohdaten der Erfassung ist in einem Gutachten aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit unüblich, könnte beim Gutachterbüro aber abgerufen werden. Die untere Naturschutzbehörde hat aufgrund eigener Geländebegehungen, Befragung von Gebietskennern sowie Literatur- und Internetrecherchen keine Anhaltspunkte, an den getroffenen Aussagen des Gutachters zu zweifeln.

## – Waldschnepfe

Die Waldschnepfe ist in den Hinweispapieren der LUBW als nicht windkraftempfindlich gelistet. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung v. a. während der Balz im 300 m-Radius und der daraus folgenden Entwertung des Lebensraums für die Balz, wird im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) eine Kompensationsmaßnahme in größerer Entfernung außerhalb des Einflussbereiches der Windkraftanlagen zum Eingriffsort vorgeschlagen. Danach lässt sich eine artenschutzrechtliche Kompensation dadurch erreichen, dass ein derzeit nicht besiedelter (weil ungeeigneter) Bereich für die Art aufgewertet und nutzbar gemacht wird. Dazu sollen im Waldbestand Schneisen, Lichungen und Blößen, also innere Waldränder geschaffen werden, die vor allem für die balzenden Männchen von Bedeutung sind.

## – Greifvögel

Um die Gefährdung von Rotmilanen durch Windkraftanlagen zu beurteilen, wurden von der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen“ entwickelt. Diese entfalten bindende Wirkung für die nachgeordneten Behörden. In diesen Hinweisen wurde der Begriff „Dichtezentrum“ für die Art Rotmilan entwickelt. Ein Dichtezentrum bedeutet jedoch nicht, dass sich im geometrischen Zentrum dieser Fläche besonders viele Vögel aufhalten oder brüten. Es wird vielmehr so definiert, dass innerhalb des Radius von 3,3 km um einen Standort mehr als drei Brutpaare nachgewiesen werden. Eine entsprechende Überprüfung hierzu muss für jede Anlage einzeln durchgeführt werden. Die Definition des „Dichtezentrums“ wurde geschaffen, um eine Beurteilungsgrundlage zur Erteilung oder Versagung einer Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz zu entwickeln. Eine Ausnahme wäre hiernach nicht möglich, wenn eine Windkraftanlage in einem Dichtezentrum läge und sich im Umkreis von 1.000 m um die Anlage ein Horst des Rotmilans befände. Im Einzelfall kann jedoch auch in einem Dichtezentrum über eine Raumnutzungsanalyse nachgewiesen werden, dass der Standort der geplanten Anlage nicht regelmäßig von Rotmilanen überflogen wird und damit kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorliegt.

In der saP wird klar nachgewiesen, dass es sich bei allen drei Anlagenstandorten nach den Kriterien der LUBW nicht um ein Dichtezentrum des Rotmilans handelt. Aufgrund der geringen Lebensraumeignung (Wald) und der hauptsächlichlichen Nutzung von Offenlandlebensräumen durch Rotmilane sind diese Ergebnisse auch plausibel. Eine Überprüfung anhand der von der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg übermittelten Horststandorte der Kartierung 2014 unter Einbeziehung auch der 2015 nicht besetzten Horste hat diese Einstufung bestätigt. Innerhalb des 3,3 km-Radius der Anlagen 1 und 2 liegen unter Berücksichtigung der vorgenannten Horste zwei Horststandorte, bei Anlage 3 sind dies drei Horststandorte.

Nach dem Urteil des VGH München vom 17. März 2016, Az.: 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, dient die Prüfung, ob durch die Verwirklichung eines Vorhabens gegen das sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergebende Tötungsverbot verstoßen wird, der künftigen Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift. Es bedarf in ihrem Zusammenhang deshalb einer auch zukunftsorientierten Betrachtung, ob innerhalb absehbarer Zeit konkret mit der Verwirklichung dieses Verbotstatbestands zu rechnen ist. Bei der Erfassung wurden auch aufgegebene Horste des Rotmilans berücksichtigt. Revierpaare nutzen in aufeinanderfolgenden Jahren gelegentlich unterschiedliche Horste. So ist es möglich, dass innerhalb eines Revieres im Laufe der Jahre mehrere Horste angelegt werden, von denen jedoch nur einer pro Brutseason genutzt wird. Da das Untersuchungsgebiet im Unter-

suchungsjahr durchaus besiedelt war, ist aufgrund der gebietstypischen Dichte von Rotmilanen davon auszugehen, dass innerhalb der einzelnen Brutreviere gefundene Horste in der gleichen Saison nicht genutzt wurden. Mit der auch in der Zukunft höchstwahrscheinlich stabilen Offenland-Wald-Verteilung (mit einer leichten Tendenz zur Zunahme des für den Rotmilan ungünstigen Lebensraumes „Wald“) ist auch in den nächsten Jahren nicht mit einer starken Zunahme der Art im Untersuchungsraum zu rechnen.

Die Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebiets ist aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Rotmilans (Nahrungssuche im Offenland, Nistplatzwahl am Waldrand) wenig für diese Art geeignet. Dies bestätigen auch die für die saP erfassten Daten zu Horststandorten und Überflügen. Die Raumnutzungsanalyse weist eine sehr deutliche Bevorzugung der Offenlandbereiche durch den Rotmilan auf. Dies entspricht dem in der Fachliteratur beschriebenen Verhalten und der Nutzung der Habitate. Um keine Lockwirkung für Rotmilane zu erzeugen, müssen die nur bauzeitlich genutzten Flächen im direkten Umfeld der Maststandorte nach Abschluss der Bauarbeiten mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt. Insgesamt kann daher die Einschätzung der saP, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehe, nachvollzogen werden.

Die Datenerfassung und fachliche Beurteilung der saP für Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wanderfalke und Uhu sind nach gutem fachlichen Standard durchgeführt worden. Sie entsprechen den natur-schutzfachlichen Erwartungen und sind plausibel.

Die nicht windkraftsensiblen Vogelarten sind weniger durch Schlag als durch den Lebensraumverlust oder den Verlust von Habitatstrukturen betroffen. Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten um weit verbreitete und relativ anspruchsarme Vogelarten handelt, ist mit den relativ kleinflächigen Eingriffen kein erheblicher Eingriff verbunden. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für einzelne Arten sind nach Art und Umfang geeignet und ausreichend.

Für eine Anordnung einer Langzeituntersuchung für „nicht windkraftempfindliche“ Vogelarten besteht keine rechtliche Grundlage.

– überdurchschnittliche Artenvielfalt im Plangebiet

Die vorgefundene Artenzahl von 38 Brutvogelarten, davon 9 Arten als Nahrungsgästen, 28 als Durchzügler und 3 Arten als „lediglich überfliegend“, ist am geplanten Standort aufgrund der durchschnittlichen Ausstattung von Waldbiotopen und Habitaten zu erwarten. So bilden z. B. von den 38 nachgewiesenen Brutvogelarten ubiquitäre Arten oder typische und häufige Waldarten (Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Ringeltaube, Buntspecht u. a.) den größten Anteil. Alle Arten der Roten Liste 1 bis 3 Baden-Württemberg sind im Vorhabensgebiet nur als Durchzügler oder Nahrungsgäste erfasst. Das Gebiet weist daher keine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt auf.

– Aktualität der Daten

Die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der LUBW stellen Anforderungen in Bezug auf die Datenaktualität auf. So gelten Daten in der Regel als hinreichend aktuell, die nicht älter als fünf Jahre sind. Die in der saP verwendeten Daten stammen aus den Untersuchungen zum Teil-Flächennutzungsplan der VVG Seelbach-Schuttertal, zum Teil-Flächennutzungsplan des GVV Elzach (beide aus dem Jahr 2014) sowie einer Abfrage bei der LUBW und der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (bei diesen beiden liegen Daten über längere Zeiträumen vor). Die Aktualität der verwendeten Daten ist also gewährleistet. Zwischenzeitlich dürfen sich keine erheblichen, strukturellen Veränderungen an den Lebensstätten ergeben haben oder der begründete Verdacht bestehen, dass wesentliche Änderungen der Bestandssituation eingetreten sind. Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf derartige Veränderungen der Lebensstätten oder Änderungen der Bestandssituationen vor, die außerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs lägen.

Die im Petitionsschreiben vom 26. Mai 2018 angekündigte artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde am 31. August 2018 nachgereicht. Diese Stellungnahme hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme sind alle artenschutzrechtlichen Fragestellungen durch die von der Antragstellerin vorgelegten Fachgutachten nachvollziehbar abgearbeitet worden. Im Nachgang zur artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 31. August 2018 wurden am 25. Oktober 2018 und 6. November 2018 zwei „Erwiderungen“ zu Schreiben des Landratsamts sowie am 8. November 2018 eine „Ergänzte Version“ der „Prüfung der artenschutzrechtlichen Unterlagen“ erstellt. Auch hier wurden keine wesentlich neuen Gesichtspunkte eingebracht. Eine abschließende Würdigung der Schreiben seitens der unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Widerspruchsverfahren.

m) Landschaftsschutz und Erholung

Die Windkraftanlagen haben Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“. Diese Beeinträchtigung kann nicht vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden. Daher muss die Zulassungsbehörde gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die im Einzelfall betroffenen Belange ermitteln, sachgerecht gewichten und eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über die Bevorzugung eines Belanges (und damit notwendigerweise mit der Zurückstellung anderer Belange) treffen.

Für die Belange des Landschaftsschutzes sprechen u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Bezug auf Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften oder Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich. Zudem müssen die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft sowie die Vorbelastung durch technische Anlagen betrachtet werden. Für die Belange der Windkraftnutzung sprechen hingegen

u.a. die gesetzlich im KSG BW vorgeschriebenen Klimaschutzziele, die Privilegierung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die Windhöflichkeit und die prognostizierte Wirtschaftlichkeit an den Anlagenstandorten, die Nähe zu Stromtrassen und die Eignung der Zuwegung.

Bei der Prüfung der unterschiedlichen Aspekte im Genehmigungsverfahren im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG überwogen im vorliegenden Fall die Belange der Windkraftnutzung am Anlagenstandort die Aspekte des Landschaftsschutzes, da die Mindesttragsschwelle erreicht wird und kein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Bei der Zulassung von Windkraftanlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, hat der Verursacher des Eingriffs nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) sieht in § 2 als Rahmensatz für die Ausgleichsabgabe bei der Festsetzung nach den Baukosten einen Rahmen von 1 bis 5 % der Baukosten vor. Im vorliegenden Fall wurde in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Wert von 3,5 % der Bausumme für den Standort als angemessen angesehen und in einer Nebenbestimmung festgesetzt.

#### – Erholung und Tourismus

In der Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebietes weicht das Landratsamt insoweit von der Beurteilung des LBP ab, als das Gebiet ein stark genutzter Erholungsbereich ist und zwei der drei Windkraftanlagenstandorte in einem Erholungswald liegen. In etwa 1 km Entfernung befindet sich ein Aussichtsturm, ein Höhenweg verläuft am Fuße der WKA 1 und WKA 2. In der Umgebung des geplanten Windparks verlaufen keine stark frequentierten Straßen, die nächsten benachbarten Windkraftanlagen liegen in ca. 3 km Entfernung. Der im Moment von technischen Einrichtungen freie Bergrücken wird von drei Windkraftanlagen optisch dominiert werden. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung nicht so gravierend, dass dies die beantragten Windkraftanlagen am betreffenden Standort ausschließen würde. Vielmehr muss die Beeinträchtigung bei der Bemessung der Ausgleichsabgabe berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend auch erfolgt.

Die Tatsache, dass der zuständige Gemeindeverwaltungsverband im Bereich Rotzel bzw. Rotzeleck eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen festgesetzt hat, spricht dafür, dass die Gemarkungsgemeinden den Erholungswert des Gebietes nicht so hoch gewichten wie die Petenten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf den Tourismus.

#### – Landschaftsbildanalyse

Ein „methodisch anerkanntes Verfahren“ zur Analyse des Landschaftsbildes existiert nicht.

Aufgrund physikalischer Gegebenheiten arbeitet man, um einen natürlichen Seheindruck wiederzugeben, bei

Fotografien mit einer Brennweite von 50 mm Kleinbildäquivalent. Die Forderung der Petenten, bei der Landschaftsbildanalyse mit einer Brennweite von 100 bis 200 mm zu arbeiten, würde ein verzerrtes Bild der Realität darstellen. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Fotosimulationen entsprechen dem Eindruck vor Ort.

Zum Thema Landschaftsbildbewertung liegt der Petitionsschrift eine Stellungnahme eines Büros vom 3. April 2018 bei. Der Windenergieerlass (Kapitel 5.6.4.1.1, S. 35, Abs. 3) gibt Hinweise zur Beurteilung des Kriteriums Landschaftsbild und dessen Abwägung. Vorliegend ist unbestritten, dass Windkraftanlagen in der beantragten Höhe zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Die Qualitätsstufe, die der Gutachter dem Plangebiet zuschreibt, ist nicht zu erkennen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht entspricht die unter Buchstabe m) „Landschaftsschutz und Erholung“ angegebene Kompensation mittels einer Ausgleichsabgabe den gesetzlichen Vorgaben.

#### – Regionalplan Südlicher Oberrhein

Durch die vom Landtag am 9. Mai 2012 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes bewirken die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keinen Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle.

Entsprechend der seit 28. Dezember 2018 rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans befinden sich die geplanten Windkraftanlagen im Bereich Rotzel bzw. Rotzeleck aufgrund der vom Regionalverband festgelegten Planungsmethodik weder in einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Nichtberücksichtigung des Gesamtbereichs Rotzel bzw. Rotzeleck als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan – der neben der Konzentrationszone Rotzel bzw. Rotzeleck des Gemeindeverwaltungsverbands auch weitere Flächen umfasst – liegt laut Stellungnahme des Regionalverbands vom 20. März 2018 im Wesentlichen darin begründet, dass in diesem Bereich laut Windatlas Baden-Württemberg teilweise eine Windhöflichkeit von unter 6 m/s in 140 m über Grund vorliegt. In der Konzentrationszone Rotzel bzw. Rotzeleck des Gemeindeverwaltungsverbands liegt die Windhöflichkeit über diesen Werten. Dass der (Teil-)Bereich der Konzentrationszone nicht als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Regionalplan ausgewiesen wurde, liegt daran, dass dieser Bereich entsprechend der vom Regionalverband verfolgten Plankonzeption nicht mehr der Mindestflächengröße von 15 ha entspricht. Da es sich hierbei nicht um zwingende Ausschlusskriterien handelt, konnten die verschiedenen Planungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Plankonzeption zu unterschiedlichen Abwägungsergebnissen kommen.

Den Standorten der geplanten Windkraftanlagen stehen damit regionalplanerische Festlegungen nicht entgegen.

## n) Widersprüche

Zu den erhobenen Widersprüchen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Abschnitt V verwiesen.

## o) Pachtvertrag Landesforst BW

– Abschluss eines Gestattungsvertrages im Oktober 2014 vor der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes am 22. Oktober 2015

ForstBW hat seit Inkrafttreten des Windenergieerlasses 2012 den Auftrag, landeseigene Waldflächen für die Windenergienutzung bereitzustellen. Deshalb wurden seit diesem Zeitpunkt potenziell geeignete windhöfliche Waldstandorte gesucht und von ForstBW angeboten. Der Standort Rotzel bzw. Rotzeleck wurde 2013 als ein solcher geeigneter Standort identifiziert. Auch von den Standortgemeinden Biederbach und Schutterwald wurden keine Bedenken gegen eine Vermarktung gesehen und aus Sicht der Kommunen war eine Windkraftnutzung am Rotzeleck absehbar möglich.

Zu diesem Zeitraum war es im Sinne der Energiewende nötig, Fläche für die Windkraftnutzung auch bereits dann anzubieten, wenn noch keine abschließenden planungsrechtlichen Voraussetzungen (Regionalpläne oder Flächennutzungspläne) vorlagen.

– Auswahl des Vertragspartners, Bewerberanzahl und Berücksichtigung des Fragen- und Anforderungskatalogs

Da sich das potenzielle Windkraftgebiet neben dem Staatswald auch über vier angrenzende Flächen von privaten Waldbesitzern erstreckte, wurde mit diesen Grundstückseigentümern ein Pooling zur gemeinsamen Vermarktung gebildet. Ein abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen der Grundstückseigentümer war zum damaligen Zeitpunkt auch den beiden Standortkommunen wichtig.

Die Angebotseinholung für die Flächen der Pooling-Partner erfolgte über ein externes Unternehmen.

An der Ausschreibung nahmen fünf Bewerber teil. Die Bewertung erfolgt neutral durch das externe Unternehmen auf Grundlage eines zwischen den Grundstückseigentümern abgestimmten Kriterienkatalogs. In diesem Kriterienkatalog waren auch die wesentlichen Inhalte des Fragen- und Anforderungskatalogs von ForstBW enthalten.

Die Grundstückseigentümer entschieden sich mehrheitlich für den Bestplatzierten.

Eine Prüfung folgender Kriterien ist im Rahmen der Bewertung durch das externe Unternehmen erfolgt: planerische Realisierbarkeit, Anzahl der geplanten Anlagen, Konzept Infrastruktur, Prüfung Windsituation, Ertragsprognose und Wirtschaftlichkeit.

Die Prüfung und Bewertung orientierte sich dabei an den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt der Angebotseinholung bekannt waren oder von den Bewerbern er-

hoben werden konnten, da zu diesem Zeitpunkt viele der später für die Realisierung relevanten Rahmenbedingungen (bsp. Artenschutz; tatsächliche gemessene Windverhältnisse; Anlagentyp der Windkraftanlagen etc.) noch nicht feststanden. Diese können grundsätzlich erst während der häufig zwei- bis vierjährigen Planungsphase nach Vergabe der Pachtfläche vom Projektierer erhoben bzw. festgestellt werden. Somit weichen alle realisierten Projekte regelmäßig in unterschiedlichem Maße von den ersten Vorplanungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ab. Insbesondere kommt es regelmäßig zu einer Verschiebung der endgültigen Windenergiestandorte, wie dies auch beim Windpark Rotzeleck der Fall ist.

## IV. Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Fortführung des Verfahrens durch die nachgeordneten Behörden

## – Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Obwohl die Vorsitzende des Petitionsausschusses Bedenken gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft geltend gemacht hat, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Stellungnahme zur Petition vorlag, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 10. September 2018 der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die nachgeordneten Behörden zugestimmt. Die Entscheidung beruhte auf folgenden Erwägungen:

Sowohl das Landratsamt als auch das Regierungspräsidium hatten mitgeteilt, dass der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung geprüft wurde und die Entscheidungsreife vorliegt.

Mit Schreiben vom 10. September 2018 hat die Antragstellerin dem Landratsamt sowie nachrichtlich dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mitgeteilt, dass bei Nichterteilung der Genehmigung am 10. September 2018 ein wirtschaftlicher Schaden in Millionenhöhe drohen würde. Zudem wurden entsprechende Regressansprüche angekündigt, falls die Erteilung der Genehmigung am gleichen Tag nicht erfolge.

Das Land Baden-Württemberg sah sich mit einem potenziellen Schadensersatzanspruch der Antragstellerin konfrontiert. Die Angaben zur Realisierung wie auch zur Höhe des wirtschaftlichen Schadens des Unternehmens im Falle der nicht rechtzeitigen Genehmigungserteilung waren plausibel.

Da die möglichen finanziellen Forderungen den Staatshaushalt belasten würden, ist das Interesse der Allgemeinheit betroffen. Es drohte ein erhebliches Haftungsrisiko aus übergeleiteter Amtshaftung (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB) wegen rechtswidriger Verzögerung der Genehmigungserteilung (schuldhaftes Amtspflichtverletzung durch Unterlassen) unter folgenden Prämissen:

- Teilnahme des Antragstellers an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (1. Oktober 2018)

- Zuschlagserteilung mit einem Zuschlagswert, der über dem Höchstwert der nächsten Ausschreibungsrunde (im Jahr 2019) liegt
- Absenkung des EEG-Höchstsatzes im Jahr 2019

Die Annahmen waren als realistisch einzuschätzen und daher in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

Die Annahme eines finanziellen Schadens für das Land beruhte außerdem auf folgender Prognose:

- Zuschlagserteilung durch die Bundesnetzagentur
- Absenkung des Höchstsatzes nach EEG im Jahr 2019 durch entsprechendes Bundesgesetz

Auch der Eintritt der genannten Umstände, die der Prognose zugrunde liegen, waren als hinreichend wahrscheinlich zu beurteilen. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Zuschlagserteilung. In der 7. Ausschreibungsrunde (1. Mai 2018) erhielten sämtliche Gebote einen Zuschlag. Angesichts der unveränderten Vorzeichen auf dem Windenergiemarkt war zu erwarten, dass auch in der anstehenden Runde (1. Oktober 2018) alle Bieter zum Zuge kommen werden. Zum anderen konnte – nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) – auch von einer Absenkung des EEG-Höchstsatzes im Jahr 2019 ausgegangen werden. Ein entsprechender (Referenten-)Entwurf lag vor und sollte zeitnah beschlossen werden.

Diese Umstände sind zwischenzeitlich auch eingetreten. Die Antragstellerin hat an dem Gebotstermin vom 1. Oktober 2018 teilgenommen und einen Zuschlag erhalten. Die Ausschreibungsrunde wurde mit einer bezuschlagten Leistung von 363 MW bei einer ausgeschriebenen Leistung von 675 MW stark unterzeichnet. Somit erhielten sämtliche Gebote einen Zuschlag. Der niedrigste Gebotswert eines Gebots, das einen Zuschlag erhielt, betrug 5,00 ct/kWh. Das Gebot mit dem höchsten Gebotswert lag bei 6,30 ct/kWh, der durchschnittliche, mengengewichtige Zuschlagswert mithin bei 6,26 ct/kWh. Für Gebotstermine des Jahres 2019 hat die Bundesnetzagentur den Höchstwert auf 6,2 ct/kWh festgelegt.

Die Abwendung einer drohenden Schadensersatzverpflichtung des Landes in erheblichem Umfang war im Interesse der Allgemeinheit geboten und überwog das Interesse an einem Stillhalten der Verwaltung im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Die Möglichkeit der Rechtmäßigkeitskontrolle der Genehmigungen im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes bleibt unberührt.

Zugleich überwog auch das Interesse des Antragstellers (Dritter) wegen des drohenden, erheblichen wirtschaftlichen Schadens (Einnahmeausfälle) das Interesse am Nichtvollzug der Behördenentscheidung. Es wäre nicht rechtmäßig gewesen, den Antragsteller auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs zu verweisen.

Die Eilbedürftigkeit ergab sich vorliegend aus dem Fristablauf für die erforderliche Registrierung bei der Bundesnetzagentur (10. September 2018 um 24:00 Uhr).

Der Bieter musste bereits für die Registrierung zur Gebotsabgabe eine Genehmigung nach BImSchG vorlegen. Die Registrierung war Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibungsrunde vom 1. Oktober 2018.

– Naturschutzrechtliche Genehmigung der Zuwegung

Der Entwurf für die beantragte naturschutzrechtliche Genehmigung der mit der Herstellung der Zuwegung verbundenen erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriffe nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz lag seit dem 17. Januar 2019 vor. Deshalb ersuchte die untere Naturschutzbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Zustimmung zur Genehmigung dieser Eingriffe. Hierbei handelt es sich um das Verändern von Böschungen und das Verbreitern zweier Wege. Die Genehmigung enthält entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist eine fachliche Grundlage für die Waldumwandlungsgenehmigung und war damit eine Voraussetzung für deren Erteilung. Insbesondere hieraus resultierte eine besondere Dringlichkeit für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Gründe sind im Folgenden dargestellt.

– Waldumwandlungsgenehmigung

Mit Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung am 11. Februar 2019 lag die Entscheidungsreife für die Waldumwandlungsgenehmigung vor. Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium ersuchte um Zustimmung zur Genehmigung der beantragten dauerhaften (1,3033 ha) und befristeten (1,8021 ha) Waldumwandlungen und begründete dies mit den nachstehenden Ausführungen zum Einschlagszeitraum.

Die Dringlichkeit der Durchführung der Rodungsarbeiten ergab sich aus verschiedenen Sachverhalten bzw. Rahmenbedingungen:

- 1) Der Zuschlag der Bundesnetzagentur erlischt, ohne Pflicht zur Leistung von Pönalen, wenn die Inbetriebnahme nicht spätestens im Oktober 2020 erfolgt.
- 2) Aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Rodung und das Entfernen von Reisig und Schnittgut bis zum Ende des Februars abgeschlossen sein mussten. Die Baufeldfreimachung und die Erdarbeiten dürfen nur im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September erfolgen.

Wenn die Rodung nicht im Februar 2019 abgeschlossen worden wäre, könnte erst wieder ab dem 1. Oktober 2019 gerodet werden. Dies hätte wiederum dazu geführt, dass die Erdarbeiten frühestens im Mai 2020 hätten beginnen können.

Die Einhaltung des unter 1) genannten spätesten Termins für die Inbetriebnahme ist unter diesen Voraussetzungen unrealistisch. Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen für den Antragsteller und das Land Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.

Bei Ausführung der Rodungsarbeiten sind die Auflagen aus der Genehmigung zu beachten. So dürfen beispielsweise aus Gründen des Artenschutzes keine schweren Geräte eingesetzt werden. Die Stämme müssen vielmehr motormanuell gefällt und einzeln herausgezogen werden. Der Unterwuchs ist aus Gründen des Artenschutzes vollständig zu entfernen. Die genaue Einmessung der Turmstandorte und damit auch die Bestimmung des genauen Baufeldes ist erst möglich, wenn in einem Kernbereich der Rodungsfläche ein Teil der Bäume eingeschlagen ist und der Vermesser genug freie Sicht hat, um zu arbeiten. Dies bedingt ein schrittweises Vorgehen mit entsprechendem Zeitaufwand. Die Arbeiten wurden außerdem aufgrund des Schnees in der Höhenlage von 700 m erschwert.

Grundsätzlich ist die Arbeitssicherheit der Forstwirte ein wesentlicher Faktor bei der Rodung von bewaldeten Flächen. Sobald die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Arbeiten unterbrochen werden. Dies tritt dann ein, wenn z. B. durch Schneefall, Sturm oder heftigen Regen ein sicheres Arbeiten nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unbedingt notwendig, das „Grüne Licht“ für die naturschutzrechtliche Genehmigung und die Waldumwandlungsgenehmigung zu erteilen.

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gebeten, mit der Fortführung des Verfahrens zuzuwarten, bis die Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Februar 2019 beraten sei. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sah sich aber aus den oben dargelegten Gründen gezwungen, die Entscheidung des Petitionsausschusses am 14. Februar 2019 nicht abzuwarten, und hat den Behörden aufgrund der vorgetragenen Eilbedürftigkeit am 11. Februar 2019 „Grünes Licht“ gegeben. Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 sein deutliches Missfallen hierüber zum Ausdruck gebracht.

## V. Aktuelle Situation

### – Widerspruchsverfahren

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden insgesamt zwei Widersprüche erhoben, davon einer von einem Naturschutzverband, ein anderer von einem der Petenten. Beide Widerspruchsführer werden von derselben Rechtsanwaltskanzlei vertreten.

Aus der Prüfung der sehr umfangreichen Widerspruchsbegründungen durch das Landratsamt ergaben sich keine neuen inhaltlichen Erkenntnisse.

Was den Petenten betrifft, so ist eine Widerspruchsbefugnis nach § 42 VwGO analog nicht gegeben. Er macht nicht geltend, durch die Verletzung einer ihn selbst schützenden Norm in seinen Rechten beein-

trächtigt zu sein. Eine Rechtsbeeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung seines Wohnhauses von rund 8 km Luftlinie zu der am nächsten gelegenen WKA 3 des Windparks auch nicht ersichtlich.

Da das Landratsamt den Widersprüchen nicht abhelfen konnte, wurden diese mit Vorlagebericht vom 19. März 2019 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

– Antrag der Vorhabenträgerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 25. März 2019 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10. September 2018.

Der Antrag wurde dem Rechtsanwalt der Widerspruchsführer zur Stellungnahme bis zum 5. April 2019 übersandt, woraufhin dieser erneut Akteneinsicht beantragte.

Begründet wird der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zum einen damit, dass es bei Verzögerungen bei der Realisierung des Projekts zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden der Antragstellerin käme, insbesondere in Form von Ertragsausfällen, Pönalen nach dem EEG und Verkürzung der Förderungsdauer nach dem EEG. Zum anderen wird der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung auch mit dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung von Genehmigungen, die dem Ausbau von erneuerbaren Energien und somit der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen, sowie dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung begründet. Deshalb bestehe ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin wie auch der Allgemeinheit an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung. Die Genehmigung sei rechtmäßig und die eingelegten Widersprüche hätten keine Erfolgsaussichten.

Damit der Windpark fristgerecht in Betrieb gehen könne, müssten Erdarbeiten nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bauzeitenplan bereits am 9. Mai 2019 beginnen. Die Erdarbeiten müssen am 30. September 2019 abgeschlossen sein. Der Bauzeitenplan ist in sich nachvollziehbar und schlüssig.

Schließlich könne ein „Liegenlassen“ der bereits gerodeten und von sämtlichem Aufwuchs befreiten Bauflächen bis zu einem späteren Baubeginn zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Vor dem 1. Mai dürften die Erdarbeiten aus Gründen des Haselmaus-schutzes in den jetzt vom Aufwuchs befreiten Flächen nicht beginnen. Sollten die Erdarbeiten jedoch erst deutlich nach diesem Zeitpunkt beginnen, so würden die Flächen wieder zuwachsen und es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die nun in angrenzende Flächen abgewanderte Haselmaus diese Flächen wieder besiedelt. Außerdem könnten die neu entstandenen Freiflächen eine Attraktionswirkung auf verschiedene weitere Tierarten ausüben.

Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergibt sich ein überwiegendes Interesse i. S. v. § 80 a Abs. 1 i. V. m.

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Demzufolge beabsichtigt das Landratsamt, dem Antrag auf Sofortvollzug stattzugeben.

Im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das Landratsamt stehen den Widerspruchsführern Rechtsmittel zur Verfügung. Diese können beim Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 80 a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche stellen.

#### – Änderung des Anlagentyps

Der Vorhabenträger möchte bei der WEA 3 einen geänderten Anlagentyp verwenden und hat hierzu eine Änderungsanzeige gestellt. Es soll ein Nachfolgemodell verwendet werden. Die Anlagendaten sind ähnlich (Leistung: alt 4200 kW, neu 4200 kW – Nabhöhe: alt 158,95 m, neu 160 m – Rotordurchmesser: alt 141 m, neu 138 m – Gesamthöhe: alt 229,45 m, neu 229 m). Die neue Anlage hat dieselbe Nennleistung und ist einen halben Meter niedriger. WEA 2 und 1 bleiben gleich. Die Anzeige ist noch unvollständig und kann daher noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach derzeitiger Einschätzung ist aber eine Anzeige ausreichend und keine Änderungsgenehmigung erforderlich. Daher beabsichtigt das Landratsamt, den Sofortvollzug jetzt nur für die Anlagen WEA 1 und WEA 2 anzuordnen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

### 5. Petition 16/2842 betr. Zuständigkeiten der Mitarbeiter eines Jugendtreffs

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Auskunft darüber, inwieweit ein Grünstreifen vor einem Jugendtreff zum Aufsichtsbereich der Stadt gehört. Er macht geltend, dass – sofern der Grünstreifen zum Aufsichtsbereich der Stadt gehören würde – die Stadt möglicherweise einen Versicherungsbetrug begangen hätte.

#### II. Sachverhalt und Rechtliche Würdigung

Der Petent schildert, dass ein Jugendlicher in der Vergangenheit auf einem Grünstreifen vor dem Jugendhaus einen Brandschaden angerichtet habe. Dabei sei ein Bauteil aus Holz angezündet worden und ein Sachschaden von mehreren tausend Euro entstanden. Gegenüber der Versicherung des Jugendlichen habe die Stadt behauptet, dass auf dem in Rede stehenden Grünstreifen seitens der Stadt keine Aufsichtspflicht bestünde. Dies sei widersprüchlich, da die Stadt im letzten Jahr „quasi als Strafe“ den Jugendtreff wegen

Vermüllung des Außengeländes durch Jugendliche mehrere Tage geschlossen habe. Insofern würde doch eine Verantwortung der Stadt für diesen Grünstreifen existieren und die Stadt hätte gegenüber der Versicherung im Falle des Brandschadens möglicherweise Versicherungsbetrug begangen. Der Petent möchte geklärt haben, „wie der Sachverhalt jetzt wirklich ist“.

Dazu kann ausgeführt werden, dass es am besagten Jugendtreff am 5. Mai 2011 zu einem Brand kam. Der Brandschaden befand sich jedoch nicht – wie vom Petenten behauptet – an der Vorderseite des Gebäudes, sondern an dessen Rückseite. Der hier zum Gebäude gehörende Geländestreifen ist mit einem Zaun und teilweise dichtem Böschungsbewuchs umgeben und gemäß der Hausordnung nicht für die Nutzung freigegeben. Die Polizei konnte die beiden Brandverursacher feststellen. Gegen beide Brandverursacher wurde von der Feuerwehrverwaltung ein Kostenbescheid hinsichtlich der Kosten des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Zum Zeitpunkt der Schadensverursachung war der Jugendtreff für den Allgemeinbetrieb (sogenannter „Offener Betrieb“ mit offener Haustüre und freiem Zugang zu den Räumlichkeiten des Treffs) geschlossen. Die anwesenden Mitarbeiter führten, wie an solchen Tagen regulär üblich, ausschließlich Gruppenangebote in den Räumen des Hauses durch. Die Aufsichtspflicht lag daher alleine bei den Eltern der beiden Kinder. Insofern muss der vom Petenten angebrachte Vorwurf, es könnte hier Versicherungsbetrug vorliegen, zurückgewiesen werden.

Das Jugendhaus gehört zu den Angeboten der sogenannten „Offenen Jugendarbeit“ und stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar, auf deren Bereitstellung kein Rechtsanspruch besteht. Bei der vom Petenten erwähnten temporären Schließung des Jugendtreffs handelte es sich um eine pädagogische Maßnahme der Hausleitung im Hinblick auf die zunehmende Müllproblematik im Gebäude, auf dem dazugehörigen Gelände sowie in der näheren Umgebung. Diese Vermüllung wurde nach Wahrnehmung des Personals überwiegend durch Besucher des Treffs verursacht. Vorübergehende Schließungen des Hauses (zum Beispiel aufgrund einer pädagogischen Maßnahme oder in einer Gefahren-/Gefährdungssituation) liegen im Ermessen der Hausleitung.

Im Übrigen besteht kein Widerspruch darin, wenn eine Kommune – wie im vorliegenden Fall – eine zivilrechtliche Haftung in einem bestimmten Geländebereich einer ihr gehörenden Immobilie ablehnt, sich aber gleichzeitig über die rechtliche Verpflichtung und Haftung hinaus für die Sauberkeit im Umfeld ihrer Immobilie einsetzt und versucht, Missständen (hier: Vermüllung) entgegenzuwirken, die von der Immobilie bzw. ihren Nutzern ausgehen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## 6. Petition 16/1801 betr. Straßenbau, Grunderwerb

### I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist eine planfestgestellte Straßenbaumaßnahme. Der Petent ist mit mehreren kleinen Flächen und einer großen Fläche, auf der eine Ausgleichsmaßnahme festgesetzt ist, betroffen. Er wendet sich gegen die Höhe der angebotenen Entschädigung, welche ihm aufgrund der Inanspruchnahme seines Eigentums angeboten wurde. Ersatzweise fordert er für seine Flächen Tauschland.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Zur Bestimmung des Kaufpreises im Rahmen des freihändigen Verkaufs der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen wurde ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde der Verkehrswert für Grünland mit 2,00 Euro/m<sup>2</sup> und für Ackerland mit 2,80 Euro/m<sup>2</sup> ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde das Angebot von zunächst 1,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland und 2,40 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland stufenweise auf 2,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland und 3,60 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland erhöht. Demgegenüber werden von dem Petenten für Grünland 5,40 Euro/m<sup>2</sup> und für Ackerland 7,20 Euro/m<sup>2</sup> gefordert. Die Richtigkeit des Verkehrswertgutachtens wird durch den Petenten nicht bezweifelt. Er ist deshalb auch nicht auf das Angebot, auf Kosten des Vorhabenträgers selbst ein Verkehrswertgutachten zu beauftragen, eingegangen.

Der Petent beruft sich u. a. auf einen Fall in der Nachbarschaft, bei dem von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH höhere Preise gezahlt wurden.

Ersatzweise fordert der Petent Tauschland. Es handelt sich hierbei konkret um eine dem Landesforst gehörende Wasserfläche mit angrenzenden Waldbeständen sowie Grundstücke des Bundes. Andere Tauschflächen, die ihm angeboten wurden, hat der Petent als für ihn ungeeignet abgelehnt. Für die Beschaffung von Ersatzflächen fordert er einen Zuschlag zum Kaufpreis für Notar- und Grunderwerbskosten.

Der Petent hat nachträglich eine Existenzgefährdung geltend gemacht, zu der inzwischen ein Gutachten vorliegt, in dem eine Existenzgefährdung verneint wird.

Im Rahmen der planfestgestellten Baumaßnahme erfolgten bereits Besitzzeiweisungsverfahren anderer Grundstückseigentümer, die vom Petenten aufgrund ungeklärter Entschädigungsverfahren kritisiert werden.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 9 Abs. 1 Landesenteignungsgesetz (LEntG) bemisst sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert eines Grundstücks. Der Verkehrswert als Marktwert wird gemäß § 194 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Ge-

schäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Ganz wesentlich für die Betrachtung ist, auf welchen Zeitpunkt sich ein Verkehrswert bezieht. Bei der Enteignungsentschädigung sieht § 95 BauGB vor, dass sich die Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust nach dem Verkehrswert bemisst. Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben u. a. unberücksichtigt

- Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eingetreten sind;
- Werterhöhungen, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer zur Vermeidung der Enteignung ein Kauf- oder Tauschangebot des Antragstellers mit angemessenen Bedingungen (vgl. § 87 Absatz 2 Satz 1 BauGB) hätte annehmen können.

Auch die Wertermittlungsrichtlinien des Bundes (WertR 2006, Abschnitt 6: „Grundsätze der Enteignungsentschädigung“) sehen vor, dass bei der Feststellung der Grundstücksqualität Wertänderungen des zu enteignenden Grundstücks, die infolge der bevorstehenden Enteignung eingetreten sind, unberücksichtigt bleiben (Vorwirkung der Enteignung).

Im vorliegenden Verfahren ist das Datum des Planfeststellungsbeschlusses als maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Entschädigungswerte des benötigten Grunds und Bodens festgesetzt.

Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) schreibt vor, dass der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich zu ermitteln ist. Hierbei wird u. a. auf die von den Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und festgesetzten Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Erforderlichenfalls werden auch Vergleichspreise von Nachbargemarkungen oder die allgemeine Kaufpreisentwicklung berücksichtigt. Dies ist durch das vorliegende Gutachten geschehen.

Durch einzelne auf dem Markt zu erzielende Preise wird der Verkehrswert nicht abgebildet. Dies gilt auch für den von der Landsiedlung gezahlten Kaufpreis, auf den sich der Petent beruft. In diesem Fall musste die Landsiedlung aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur das Vorkaufsrecht ausüben.

Die Bindung an den Verkehrswert gilt grundsätzlich auch für den freihändigen Erwerb. Der Vorhabenträger muss sich vor einer Enteignung um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht haben. Allerdings braucht hier der angebotene Betrag der Höhe nach nicht genau der Entschädigung zu entsprechen, die im Enteignungsverfahren festgesetzt werden würde. Für die Angemessenheit des Angebots reicht es aus, dass das Angebot in seiner Höhe in etwa der Enteignungsentschädigung entspricht. Im vorliegenden Fall wurden

die Angebotspreise auf Basis des vom Gutachter festgestellten Verkehrswertes schon bis an die Grenze des Vertretbaren erhöht.

Die Veräußerung der o. g. Seefläche an den Petenten wird vom Landesforst schon aus Naturschutzgründen abgelehnt. Die Flächen des Bundes wurden bislang als künftige Kompensationsflächen für den geplanten Bau von Bundesstraßen in diesem Raum vorgehalten und sollen deshalb nicht veräußert werden. Dem Petenten wurden aber längerfristige Pachtverträge zu diesen Grundstücken angeboten. Hierauf wollte er sich jedoch nur einlassen, wenn er gleichzeitig sein für die Ausgleichsmaßnahme bestimmtes Grundstück behalten und auf dieser Fläche Ökopunkte nach der Ökopunkteverordnung hätte schaffen und an den Vorhabenträger verkaufen können. Hierauf konnte sich der Vorhabenträger schon deshalb nicht einlassen, da eine Umstellung des Eingriffsausgleichs auf den Erwerb von Ökopunkten eines längeren Vorlaufs und einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bedürft hätte. Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme musste aber gemäß Planfeststellungsbeschluss bereits vor Baubeginn erfolgen. Eine Umstellung auf Ökopunkte hätte so zu einer Verzögerung der Straßenbaumaßnahme geführt. Andere Tauschflächen, die dem Petenten vom Vorhabenträger angeboten wurden, hat er als für ihn ungeeignet abgelehnt.

Bei der Beschaffung von Ersatzflächen durch den betroffenen Eigentümer anfallende Grunderwerbsnebenkosten, wie Grunderwerbssteuer und Notar- und Gerichtskosten, sind grundsätzlich nicht zu erstatten. Die zu leistende Geldentschädigung stellt den vollen Wertersatz für die in Anspruch genommene Grundstücksfläche dar. Ob der Betroffene mit der Entschädigung ein Ersatzgrundstück kauft oder das Geld anders anlegt, wirkt sich auf die Entschädigungshöhe nicht aus.

§ 14 LEntG sieht für den Fall, dass der Eigentümer zur Sicherung seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit auf Ersatzland angewiesen ist, eine Entschädigung in Land vor. In diesem Fall trägt der Vorhabenträger auch die Grunderwerbsnebenkosten und die Grunderwerbsteuer. Nach dem vorliegenden Gutachten ist der Petent aber nicht existenzgefährdet, sodass er auch keinen Anspruch auf Ersatzland hat. Ersatzlandangebote des Vorhabenträgers erfolgen insoweit auf freiwilliger Basis. In einem solchen Fall werden die Grunderwerbsnebenkosten und Grunderwerbsteuer nicht erstattet, da auch ein in Geld zu entschädigender Grundstückseigentümer bei einer Ersatzlandbeschaffung selbst für diese Kosten aufkommen muss.

Bereits im Jahr 2010 wurde von der Flurneuordnungsverwaltung geprüft, ob begleitend zur Straßenbaumaßnahme ein Unternehmensverfahren (§ 87 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 86 FlurbG) durchgeführt werden kann. Die gesetzlichen Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor. Für ein Unternehmensverfahren lag der zu verteilende Landverlust unter der von der Rechtsprechung geforderten Mindestgröße. Für ein vereinfachtes Verfahren waren die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu gering, um ein aufwändiges Verfahren mit Erfolg durchführen zu können.

Im September 2017 sprach der Petent bei der Flurneuordnungsbehörde vor und unterbreitete einen Vorschlag für einen freiwilligen Landtausch (§§ 103 a ff. FlurbG). Dabei stellte sich heraus, dass die Bereitschaft der möglichen Tauschpartner noch ungeklärt war. Voraussetzung für einen freiwilligen Landtausch ist das Einverständnis der Tauschpartner (§ 103 b Absatz 1 FlurbG) und ein schriftlicher Antrag aller Tauschpartner (§ 103 c Absatz 1 FlurbG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Flurneuordnungsbehörde kann daher die Durchführbarkeit eines Verfahrens (noch) nicht prüfen.

Die Besitzeinweisung dient dem Zweck, dem Vorhabenträger zunächst nur den Besitz an den benötigten Flächen zu verschaffen, um mit dem Bau der Straße ohne Verzögerung beginnen zu können. Zuvor muss sich die Straßenbaubehörde aber, um in den Besitz an den benötigten Grundstücken zu gelangen, um eine Bauerlaubnis bemüht haben. In diesem Zusammenhang auf die Konsequenz einer Besitzeinweisung hinzuweisen ist legitim und dient der Rechtsklarheit. Die Entschädigungsfrage bleibt aber sowohl bei der Bauerlaubnis als auch bei der Besitzeinweisung zunächst noch ausgeklammert. Bauerlaubnis und Besitzeinweisung erfolgen vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche. Die Eigentumsverschaffung erfolgt dann (auf freiwilliger Basis) durch Abschluss eines Kaufvertrages oder durch ein Enteignungsverfahren. Der Kaufpreis bzw. die für den Verlust der Grundstücksfläche zu zahlende Entschädigung wird im Kaufvertrag bzw. im Enteignungsbeschluss festgelegt.

Am 28. Juni 2018 hatte der Petitionsausschuss zu einem Vor-Ort-Termin eingeladen, um die Beteiligten anzuhören und eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Als Ergebnis dieses Termins wurde zugesagt, ein weiteres Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke zu erstellen. Für die Ermittlung des Verkehrswertes sollten Grundstücke aus einem größeren Radius als üblich miteinbezogen werden.

Zwischenzeitlich haben sich die Petenten mit einem Schreiben an den Petitionsausschuss gewandt, in welchem sie darauf hinweisen, dass sich das Verfahren noch in „freien Verhandlungen“ bewegt. Sie nannten daher weitere Kriterien zur Erstellung eines objektiven Gutachtens. Diese lauteten:

- Es müssen objektive Bewertungskriterien definiert werden, örtliche Bodenrichtwerte und Kaufpreissammlungen reichen nicht aus;
- Die Ökopunktebefähigung einer Fläche muss in den Verkehrswert miteinfließen;
- Die künftige Nutzung muss in den Verkehrswert miteinfließen.

Wie bereits oben dargelegt, bemisst sich die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 Landesenteignungsgesetz nach dem Verkehrswert eines Grundstücks. Der Verkehrswert als Marktwert wird gemäß § 194 Baugesetzbuch durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten

und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Die Immobilienwertermittlungsverordnung schreibt vor, dass der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich zu ermitteln ist. Hierbei wird u. a. auf die von den Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und festgesetzten Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Erforderlichenfalls werden auch Vergleichspreise von Nachbargemarkungen oder die allgemeine Kaufpreisentwicklung berücksichtigt. Insofern sind die rechtlichen Vorgaben bindend und können nicht durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Das als Ergebnis des Vor-Ort-Termins des Petitionsausschusses am 28. Juni 2018 in Auftrag gegebene erweiterte Gutachten liegt zwischenzeitlich vor.

Die Auswertung der aktuellen Bodenrichtwerte (Stand 31. Dezember 2016) in den betroffenen und umliegenden Gemeinden (bis ca. 20 km) ergab unter Berücksichtigung der dort aktuell erhobenen Vergleichspreise (Zeitraum 2017 bis 2018) einen Bodenverkehrswert für Ackerland von 3,60 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 2,50 Euro/m<sup>2</sup>.

Das Gutachten von 2015 wies Werte für Ackerland von 2,80 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 2,00 Euro/m<sup>2</sup> aus. Es ist eine Steigerung der Bodenverkehrswerte für Ackerland von 0,80 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 0,50 Euro/m<sup>2</sup> festzustellen.

Das Gutachten zeigt aber auch, dass die bisher angebotenen Preise von 3,60 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland und 2,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland nicht unter den aktuellen Bodenverkehrswerten, bei Grünland sogar um 0,30 Euro/m<sup>2</sup> höher liegen. Dies bestätigt, dass die bisher angebotenen Kaufpreise angemessen waren, sodass keine Möglichkeit besteht, diese anzuheben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

## 7. Petition 16/1917 betr. Grundstücksbewertung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten sind mit – teilweise mehreren – Grundstücksflächen durch eine planfestgestellte Straßenbaumaßnahme betroffen. Sie wenden sich gegen die Höhe der angebotenen Entschädigung, welche ihnen aufgrund der Inanspruchnahme ihres Eigentums angeboten wurde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Zur Bestimmung des Kaufpreises im Rahmen des freihändigen Verkaufs der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen wurde ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde der Verkehrswert für Grünland mit 2,00 Euro/m<sup>2</sup> und für Ackerland mit 2,80 Euro/m<sup>2</sup> ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde das Angebot von zunächst 1,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland und 2,40 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland stufenweise auf 2,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland und 3,60 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland erhöht. Die Richtigkeit des Verkehrswertgutachtens wird durch die Petenten nicht bezweifelt. Sie sind deshalb auch nicht auf das Angebot, auf Kosten des Vorhabenträgers selbst ein Verkehrswertgutachten zu beauftragen, eingegangen.

Die Petenten berufen sich u. a. auf einen Fall in der Nachbarschaft, bei dem von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH für Grünland 4,00 Euro/m<sup>2</sup> und für Ackerland 5,40 Euro/m<sup>2</sup> gezahlt wurde. Sie sind der Ansicht, dass der Preis gelte, der aktuell auf dem freien Markt für Grünland und Ackerland in einem Umkreis von 15 bis 20 Kilometern gezahlt werde.

Für die Beschaffung von Ersatzflächen fordern die Petenten einen Zuschlag zum Kaufpreis für Notar- und Grundbuchamtkosten, die Grunderwerbsteuer sowie für laufende Kosten, die durch eine Hof- und Feldentfernung entstehen.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 9 Abs. 1 Landesenteignungsgesetz (LEntG) bemisst sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert eines Grundstücks. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Enteignungsgegenstands ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) schreibt darum vor, dass der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich zu ermitteln ist. Hierbei wird u. a. auf die von den Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und festgesetzten Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Erforderlichenfalls werden auch Vergleichspreise von Nachbargemarkungen oder die allgemeine Kaufpreisentwicklung berücksichtigt. Dies ist durch das vorliegende Gutachten geschehen.

Durch einzelne auf dem Markt zu erzielende Preise wird der Verkehrswert nicht abgebildet. Dies gilt auch für den von der Landsiedlung gezahlten Kaufpreis, auf den sich die Petenten berufen. In diesem Fall musste die Landsiedlung aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur das Vorkaufsrecht ausüben. Die Auffassung der Petenten, dass als Entschädigung ein einzelner aktuell zu zahlender Kaufpreis anzusetzen sei, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Enteignungsentschädigung.

Die Bindung an den Verkehrswert gilt aber grundsätzlich auch für den freihändigen Erwerb. Der Vorhabenträger muss sich vor einer Enteignung um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht haben. Allerdings braucht hier der angebotene Betrag der Höhe nach nicht genau der Entschädigung zu entsprechen, die im Enteignungsverfahren festgesetzt werden würde. Für die Angemessenheit des Angebots reicht es aus, dass das Angebot in seiner Höhe in etwa der Enteignungsschädigung entspricht. Im vorliegenden Fall wurden die Angebotspreise aber auf Basis des vom Gutachter festgestellten Verkehrswertes schon bis an die Grenze des Vertretbaren erhöht.

Bei der Beschaffung von Ersatzflächen durch den betroffenen Eigentümer anfallende Grunderwerbsnebenkosten, wie Grunderwerbsteuer und Notar- und Gerichtskosten, sind grundsätzlich nicht zu erstatten. Die zu leistende Geldentschädigung stellt den vollen Wertersatz für die in Anspruch genommene Grundstücksfläche dar. Ob der Betroffene mit der Entschädigung ein Ersatzgrundstück kauft oder das Geld anders anlegt, wirkt sich auf die Entschädigungshöhe nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn der Eigentümer zur Sicherung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit zwingend auf Ersatz der entzogenen Flächen angewiesen ist und deshalb Ersatzland selbst beschafft. Dass sich der Flächenverlust auf die wirtschaftliche Existenz ihrer Betriebe auswirkt, haben die Petenten bislang nicht geltend gemacht. Angesichts der überwiegend kleinflächigen Betroffenheit der Petenten ist dies auch nicht zu befürchten.

Aus den gleichen Gründen können auch keine fiktiven Mehrkosten bei der Bewirtschaftung weiter entfernt liegender Ersatzflächen berücksichtigt werden.

Am 28. Juni 2018 hatte der Petitionsausschuss zu einem Vor-Ort-Termin eingeladen, um die Beteiligten anzuhören und um eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Als Ergebnis dieses Termins wurde den Petenten zugesagt, ein weiteres Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke zu erstellen. Für die Ermittlung des Verkehrswertes sollten Grundstücke aus einem größeren Radius als üblich miteinbezogen werden.

Zwischenzeitlich haben sich die Petenten mit einem Schreiben an den Petitionsausschuss gewandt, in welchem sie darauf hinweisen, dass sich das Verfahren noch in „freien Verhandlungen“ bewegt. Sie nennen daher weitere Kriterien zur Erstellung eines objektiven Gutachtens. Diese lauten:

- Es müssen objektive Bewertungskriterien definiert werden, örtliche Bodenrichtwerte und Kaufpreissammlungen reichen nicht aus;
- Die Ökopunktebefähigung einer Fläche muss in den Verkehrswert miteinfließen;
- Die künftige Nutzung muss in den Verkehrswert miteinfließen.

Wie bereits oben dargelegt, bemisst sich die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 Landesenteignungsgesetz nach dem Verkehrswert eines Grundstücks. Der Ver-

kehrswert als Marktwert wird gemäß § 194 Baugesetzbuch durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Die Immobilienwertermittlungsverordnung schreibt vor, dass der Bodenwert in der Regel durch Preisvergleich zu ermitteln ist. Hierbei wird u. a. auf die von den Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und festgesetzten Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Erforderlichenfalls werden auch Vergleichspreise von Nachbargemarkungen oder die allgemeine Kaufpreisentwicklung berücksichtigt. Insofern sind die rechtlichen Vorgaben bindend und können nicht durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Das als Ergebnis des Vor-Ort-Termins des Petitionsausschusses am 28. Juni 2018 in Auftrag gegebene erweiterte Gutachten liegt zwischenzeitlich vor.

Die Auswertung der aktuellen Bodenrichtwerte (Stand 31. Dezember 2016) in den betroffenen und umliegenden Gemeinden (bis ca. 20 km) ergab unter Berücksichtigung der dort aktuell erhobenen Vergleichspreise (Zeitraum 2017 bis 2018) einen Bodenverkehrswert für Ackerland von 3,60 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 2,50 Euro/m<sup>2</sup>.

Das Gutachten von 2015 wies Werte für Ackerland von 2,80 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 2,00 Euro/m<sup>2</sup> aus. Es ist eine Steigerung der Bodenverkehrswerte für Ackerland von 0,80 Euro/m<sup>2</sup> und für Grünland von 0,50 Euro/m<sup>2</sup> festzustellen.

Das Gutachten zeigt aber auch, dass die bisher angebotenen Preise von 3,60 Euro/m<sup>2</sup> für Ackerland und 2,80 Euro/m<sup>2</sup> für Grünland nicht unter den aktuellen Bodenverkehrswerten, bei Grünland sogar um 0,30 Euro/m<sup>2</sup> höher liegen. Dies bestätigt, dass die bisher angebotenen Kaufpreise angemessen waren, sodass keine Möglichkeit besteht, diese anzuheben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

## 8. Petition 16/2894 betr. Führerscheinwesen

Die Petentin begehrt die Umschreibung ihrer während eines Urlaubsaufenthalts in Sri Lanka erworbenen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis.

Sachverhalt:

Die Petentin, die seit Oktober 2014 in Deutschland lebt, beantragte am 6. September 2016 die Ersterteilung der Fahrerlaubnis. Nachdem sie zweimal die theoretische

sche Fahrerlaubnisprüfung nicht bestanden hatte, verfolgte sie diesen Antrag nicht weiter. In der Folgezeit erwarb sie nach eigenen Angaben während eines Urlaubsaufenthalts in Sri Lanka eine sri-lankische Fahrerlaubnis.

Der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde liegt kein Antrag auf Umschreibung der sri-lankischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis vor.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis setzt nach § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) unter anderem voraus, dass die ausländische Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt oder dazu berechtigt hat. Eine ausländische Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, wenn der Inhaber/die Inhaberin zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte (§ 29 Absatz 3 Nummer 2 FeV). Ein ordentlicher Wohnsitz wird angenommen, wenn jemand wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 Absatz 1 FeV).

Die Petentin hat ihren ordentlichen Wohnsitz seit Oktober 2014 ununterbrochen in Deutschland. Die später während eines Urlaubsaufenthalts erworbene sri-lankische Fahrerlaubnis berechtigt somit nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland und kann auch nicht in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden. Die Erteilung einer Ausnahme vom Wohnsitzprinzip ist rechtlich nicht möglich, da weder ein Ausnahmegrund noch eine unbillige, vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigte Härte vorliegt.

Wenn die Petentin Kraftfahrzeuge im Inland führen will, muss sie die deutsche Fahrerlaubnis erwerben und die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung absolvieren, wobei die Theorieprüfung grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen ist. Neben Deutsch sind als Prüfungssprache Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch und Hocharabisch zugelassen. In anderen Sprachen ist die Ablegung der Theorieprüfung nicht möglich.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

## 9. Petition 16/2737 betr. Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke

### I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zur Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke.

An dem Vorhaben wird beanstandet, dass

- darunterliegende Grundstücke, insbesondere Wohngrundstücke, von der geplanten Hängebrücke aus von mindestens 200.000 Brückenbenutzern pro Jahr eingesehen werden könnten,
- dieser Einblick zu einer Wertminderung führe,
- die Fußgänger-Hängebrücke die Besonnung und die Lichtverhältnisse beeinträchtigen und dies den Bestandsschutz der betroffenen Gebäude tangieren würde,
- von den künftigen Brückenbenutzern Lärmemissionen ausgehen würden,
- der Naturraum durch das Wegwerfen von Müll durch die Brückenbenutzer beeinträchtigt werden würde,
- das Landschaftsschutzgebiet sowie die Ensemblechutzverordnung zur Disposition gestellt würden,
- den Bürgern beim Bürgerentscheid nicht bekannt gewesen sei, welche „Voraussetzungen“ zur Errichtung der Fußgänger-Hängebrücke geschaffen werden sollen,
- die Stadt in ihrer Veröffentlichung zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht erwähne, dass die Bürger, die beim Bürgerentscheid für die Hängebrücke gestimmt haben, nur etwa 30 Prozent der Wahlberechtigten darstellen, und dass auch die Anzahl der Gegenstimmen beim Bürgerentscheid sowie in der Gemeinderatssitzung zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erwähnt würden.

Ferner wird es für nicht ausgeschlossen gehalten, dass Landesbehörden auf das Planverfahren Einfluss genommen haben könnten.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung und den Bau einer Fußgänger-Hängebrücke mit einer Gesamtlänge von 606 Metern und einer Höhe von 43 Metern schaffen.

Im Bebauungsplanverfahren sind für diesen Zweck im Wesentlichen zwei linienförmige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (= Lauffläche der Brücke) festgesetzt, die über eine zentral befindliche öffentliche Grünfläche („Parkanlage“) miteinander verbunden sind. Zudem sind an einem Brückenende ein Mischgebiet als Anschlussbereich zum Industriegebiet sowie zwei Sondergebiete für die Brückenpfeiler

in der unter der Brücke befindlichen Höhenlage des Talgrundes.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in nordöstlicher Lage zum Stadtgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet liegt dabei zum Teil innerhalb des Plangebiets. Im Umkreis befindet sich die Innenstadt mit öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Rathaus und guter ÖPNV-Anbindung.

Der Gemeinderat beschloss im Oktober 2016 die Durchführung eines Bürgerentscheids über den Bau einer Fußgänger-Hängebrücke. Die Stadt informierte auf ihrer Homepage, im Rahmen öffentlicher Stadtratssitzungen und mit einer an alle Haushalte verteilten Broschüre vom Februar 2017 über den am 19. März 2017 stattfindenden Bürgerentscheid. In der Informationsbroschüre wurden neben Informationen zur geplanten Brücke und der Auffassung des Oberbürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats auch positive und negative Stellungnahmen eines Bürgerforums, eines Bürgerdialogs und einer Bürgerinitiative gegen die Hängebrücke dargestellt. Nach der Broschüre rechnet die Stadt mit bis zu 200.000 Brückenbesuchern pro Jahr.

Beim Bürgerentscheid am 19. März 2017 konnte zu der Frage „Soll die Stadt die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem B. und der historischen Kernstadt errichten kann?“ mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Am Bürgerentscheid nahmen 48,4 Prozent der abstimmungsberechtigten Bürger teil. Dabei stimmten 71,6 Prozent der Abstimmenden (= 34,5 Prozent der Abstimmungsberechtigten) mit „Ja“, also für das Vorhaben.

Entsprechend dem Ergebnis des Bürgerentscheids hat der Gemeinderat am 28. Juni 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Vom 22. Oktober bis 23. November 2018 wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Nach der Bearbeitung der Stellungnahmen und ggf. der Fortschreibung des Bebauungsplanentwurfs, soll nach Auskunft der Stadt im Frühjahr 2019 die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellen Städte und Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne sowie den Flächennutzungsplan) auf, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung erforderlich sind. Die Aufstellung eines Bauleitplans liegt in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Dies schließt auch Änderungen des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Zwecke der Errichtung einer Hängebrücke mit ein, soweit dies jeweils städtebaulich begründet ist.

Gemäß § 1 Absatz 7 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange, die von der Planung berührt sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Verstoß gegen dieses Abwägungsgebot ist bei dem vorliegenden Planungsstand bislang nicht erkennbar.

Die beanstandete Einsehbarkeit von der Brücke aus ist aufgrund der Entfernung und der Höhe der Brücke als gering einzustufen. Die Grundstücke sind außerdem aufgrund ihrer Lage bereits jetzt auch ohne die Brücke einsehbar. Generell stellt auch eine mögliche Minderung des Verkehrswerts angrenzender Grundstücke infolge einer zukünftigen Genehmigung der Hängebrücke grundsätzlich keinen schutzwürdigen Belang dar, der durch die Kommune im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Die Hängebrücke ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Um die Belange Verschattung, Aufhellung und Blendung bewerten zu können, wurde ein Gutachten zu Lichtimmissionen erstellt. Das Immissionsschutzrecht kennt keine Grenz- bzw. Richtwerte für die durch statische Anlagen hervorgerufene Verschattung und daher wird auf die Empfehlungen der DIN 5034 (Tageslicht in Innenräumen) zurückgegriffen. Die zeitliche Einwirkung des Schattenwurfs des Brückenbauwerks auf die betreffenden Gebäude beträgt an wolkenfreien Tagen bis zu 45 Minuten pro Tag. Auf einzelne Räume bzw. Fenster entfallen an solchen Tagen maximal 20 Minuten. Durch das schmale Brückenbauwerk mit vielen durchscheinenden Elementen (z.B. Gitterrost als Gehweg) und die große Entfernung zu den Gebäuden werden keine großflächigen oder scharf abgegrenzten Schatteneinwirkungen erwartet.

Da die Hängebrücke nach derzeitigem Planungsstand beleuchtet wird, wurde im Gutachten die dadurch entstehende Aufhellung sowie eine mögliche Blendung berücksichtigt. Die rechnerische Bewertung der Aufhellung sowie der Blendung zeigt an allen Immissionsorten eine Einhaltung der Richtwerte in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Sollte die Hängebrücke im Rahmen der Genehmigungsplanung auch nachts beleuchtet werden, ist diese Bewertung zu ergänzen.

Das entsprechende Gutachten für die Licht-Immissionsbewertung wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Einsicht bereitgestellt. Die Auswirkungen auf die Besonnung und die Lichtverhältnisse sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu der vorgebrachten Beeinträchtigung durch von den Besuchern der Hängebrücke verursachte Lärmemissionen ist Folgendes auszuführen: Da derartige Lärm maßgeblich von der Anzahl der Besucher abhängt, wurden die Lärmemissionen im Rahmen einer Schallimmissionsprognose bewertet. Auch an Tagen mit sehr hoher Besucheranzahl werden bei den betroffenen Gebäuden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten.

Das beanstandete unsachgemäße Wegwerfen von Müll durch Brückenbenutzer kann nicht pauschal un-

terstellt werden. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu Verschmutzungen unterhalb der Brücke kommen kann. Deshalb sieht die Stadt vor, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Brückenbetreiber abzuschließen, welcher bedarfsgerechte Reinigungszyklen unter der Brücke vorsieht.

Die Landschaftsschutzverordnung vom 1. Februar 1953 und die Ensembleschutzverordnung vom 26. Juli 1984 sind nicht erst kürzlich erlassen worden, wie in der Petitionsschrift zum Ausdruck kommt. Für die Realisierung des Projekts ist eine Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung nicht erforderlich. Jedoch ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit zur „Planung in die Befreiungslage hinein“ in Aussicht gestellt wird oder ob ggf. eine Neuaufgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Bürgerentscheid nicht rechtmäßig war. Beim Bürgerentscheid ging es um die dem Bebauungsplanverfahren vorgelagerte Grundsatzfrage, ob die Stadt die Voraussetzungen zur Errichtung der Fußgängerhängebrücke durch einen privaten Investor schaffen soll oder nicht. Nach Aussage der Stadt hat zum Zeitpunkt des Bürgerentscheids noch nicht die genaue Trasse für die Hängebrücke festgestanden, da die Planung noch nicht den entsprechenden Vertiefungsgrad erreicht hatte. Der Korridor für die Trasse war jedoch in der Informationsbroschüre dargestellt. Dieser Korridor wurde im Bebauungsplanentwurf eingehalten, sodass die Bauleitplanung dem Willen der Bürgerschaft aus dem Bürgerentscheid entspricht. Die von Seiten der Stadt geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fußgängerbrücke waren in der Informationsbroschüre dargestellt.

Gemäß § 21 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Die Mehrheit der abstimmenden Bürger hat sich für das Vorhaben ausgesprochen. Auch das notwendige Quorum wurde überschritten, sodass ein gültiger Bürgerentscheid zustande gekommen ist. Die Zahl der Gegenstimmen sowie die Zahl der Bürger, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sind hierbei nicht relevant. Gemäß § 21 Absatz 8 Satz 1 GemO hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und ist vorliegend verbindlich.

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mehrheitlich beschlossen. Auch hierbei kommt es auf die Zahl der Gegenstimmen bei der Abstimmung im Gemeinderat nicht an.

Dass die Stadt im Nachhinein die Wahlbeteiligung und die Anzahl der Gegenstimmen beim Bürgerentscheid sowie im Gemeinderat nicht explizit erwähnt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

In der Petitionsschrift wird die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang Landesministerien im Benehmen mit der Stadt auf die zuständigen Fachbehörden

und die anstehenden Entscheidungen Einfluss nehmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Baurechtsbehörde legt im Interesse der Verwaltungsklarheit Wert darauf, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsebenen eingehalten werden. Die Frage, inwieweit Befreiungen von Landschaftsschutzgebiet zugunsten der Hängebrücke erteilt werden können, ist von der unteren Naturschutzbehörde für den konkreten Einzelfall zu beantworten und zu entscheiden, da nur dort die Kenntnisse über alle relevanten tatsächlichen Verhältnisse vorliegen.

Abschließend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Bebauungsplan zu nehmen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nach dem Inkrafttreten im Wege der Normenkontrolle überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

## **10. Petition 16/3006 betr. Gebühren für sanitäre Anlagen**

### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt, dass alle öffentlichen Toiletten kostenfrei und ohne zeitliche Beschränkung benutzt werden können. Sie fühlt sich in ihrer Menschenwürde verletzt, wenn die von ihr aufgesuchte öffentliche Toilette nicht benutzt werden kann, weil sie sie entweder außerhalb der Öffnungszeiten aufsucht oder sie nicht das passende Kleingeld zum Bezahlen hat. Darüber hinaus fühlt sich die Petentin benachteiligt, wenn Toiletten in öffentlichen Gebäuden auf den Personenkreis der Beschäftigten beschränkt sind und sie diese Toiletten deswegen nicht benutzen kann.

### **II. Sachverhalt**

Im öffentlichen Raum stehen der Bevölkerung vielerorts öffentliche Toiletten zur Verfügung. Diese werden entweder als eigenständige sanitäre Anlage betrieben, z. B. Toilettenhäuschen im Park, oder sind in einem öffentlichen Gebäude, z. B. Kundentoilette der Stadtbücherei, untergebracht. Ein Teil der öffentlichen Toilettenanlagen ist kostenpflichtig, wobei das Entgelt in der Regel unter einem Euro liegt. Je nach Bezahlssystem muss zur Benutzung der Toilette passendes Kleingeld bereitgehalten werden, damit sich die Toilettentür oder ein Drehkreuz zur Toilettenanlage öffnet.

Auch die Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten variieren. Zur Vermeidung von Vandalismus und zur Kostenbegrenzung (allgemein großer Aufwand für Reinigung und Wartung) werden bei geringen Besu-

cherzahlen Toiletten beispielweise nachts oder im Winterhalbjahr geschlossen.

Darüber hinaus gibt es in öffentlichen Gebäuden neben öffentlichen Toiletten auch Toiletten, die nur von den Beschäftigten genutzt werden dürfen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Vorbringen der Petentin ist im Einzelnen wie folgt zu bewerten:

Forderung nach kostenfreien und zeitlich unbegrenzt nutzbaren öffentlichen Toiletten

Grundsätzlich folgt aus dem Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und dem Grundrecht auf Achtung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG kein subjektiver Anspruch auf Errichtung öffentlicher Toiletten bzw. kostenlose und zeitlich unbegrenzte Zurverfügungstellung öffentlicher Toiletten im öffentlichen Raum.

Die genannten Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Nur ausnahmsweise lässt sich ihnen ein Leistungsanspruch entnehmen. Ein solcher Leistungsanspruch ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings auf die für den Schutz des Grundrechts zwingend erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Dies ist im Hinblick auf die kostenlose und zeitlich unbegrenzte Vorhaltung öffentlicher Toiletten offensichtlich nicht der Fall. Die Nutzung öffentlich zur Verfügung gestellter Toiletten gegen ein Entgelt und zu bestimmten Öffnungszeiten verstößt damit nicht gegen die genannten Grundrechte.

Es müssen auch nicht weitere Toiletten zur Verfügung gestellt werden, als bislang in öffentlichen Institutionen zur öffentlichen Nutzung ausgewiesen. Neben öffentlich zugänglichen Toiletten gibt es im öffentlichen Raum privat betriebene Toilettenanlagen (etwa in Gaststätten, Einkaufszentren, Kaufhäusern, Bahnhöfen, etc.), die – jedenfalls auf individuelle Nachfrage – während der Öffnungszeiten meist allgemein zugänglich sind. Aus den genannten Grundrechten ergibt sich auch kein Anspruch, diese privat betriebenen Toilettenanlagen kostenlos nutzen zu können, zumal die geforderten Entgelte in aller Regel geringfügig sind.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschluss vom Dezember 2017) zur Frage des Anspruchs auf Errichtung öffentlicher Toiletten bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht hat keinen Anspruch auf Errichtung öffentlicher Toiletten sowie kostenfreier Nutzung dieser aus den oben genannten Grundrechten gesehen.

Artikel 28 Absatz 2 GG und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der

Gemeindeordnung (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Toilettenanlage ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet. Durch die Widmung der von ihr geschaffenen öffentlichen Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung legt sie die Zweckbestimmung fest und regelt gleichzeitig auch die Benutzung, indem sie beispielsweise Öffnungszeiten bestimmt.

Gemäß § 78 GemO hat die Gemeinde Entgelte für ihre Leistungen zu erheben. Gemäß § 78 Absatz 2 GemO haben Entgelte für gemeindliche Leistungen, soweit vertretbar und geboten, Vorrang vor einer Steuererhebung. Zu den Entgelten, für die jemand eine Gegenleistung erhält, gehören z. B. auch Gebühren.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten sind §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der jeweiligen örtlichen Satzung. Gemäß § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Einzelheiten, wie beispielsweise die konkreten Voraussetzungen für die Gebührenerhebung oder die Gebührenhöhe, regeln die Gemeinden je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung nach § 2 Absatz 1 KAG. Über die jeweilige Satzung beschließt der Gemeinderat entsprechend den §§ 4, 24 und 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO. Gemäß § 13 Absatz 2 KAG können die Gemeinden an Stelle von Benutzungsgebühren auch privat-rechtliche Entgelte erheben. Auch in diesen Fällen entscheidet in der Regel der Gemeinderat. Die Gemeinde darf also grundsätzlich angemessene möglichst kostendeckende Gebühren für die Benutzung ihrer Toiletten erheben.

Die Gemeinden entscheiden selbstständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der finanziellen Möglichkeiten und der jeweiligen Nachfragestruktur, ob ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass ein Absehen von der Gebührenerhebung oder die Erhebung niedriger, nicht kostendeckender Gebühren und damit eine Subventionierung öffentlicher Einrichtungen in der Regel nur dann in Betracht kommen kann, wenn ein besonderes öffentliches und nicht lediglich ein individuelles Interesse daran besteht, dass derartige Einrichtungen vorgehalten und in Anspruch genommen werden. Dies ist beispielsweise bei Einrichtungen zur Förderung der Volksbildung oder der Gesundheit der Einwohner der Fall. Sofern Toilettengebühren erhoben werden, liegen diese meist unter einem Euro. Die Erhebung von geringfügigen Toilettengebühren ist sozial vertretbar und aufgrund der hohen Unterhaltungskosten für Reinigung, Wartung und Pflege von Toilettenanlagen wirtschaftlich auch geboten.

Das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht umfasst u. a. das Recht auf eigene Rechtsetzung (Satzungsautonomie), das Recht

auf Abgabenerhebung (hier: Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Toiletten) und die Finanzhoheit. Die Landesregierung misst dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht einen hohen Stellenwert bei. Dieses gebietet Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen gegenüber den Gemeinden. Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist es daher nicht geboten, den Gemeinden im Einzelfall oder auch generell vorzugeben, auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten ganz oder teilweise zu verzichten.

Forderung nach Nutzung der Toiletten für Beschäftigte in öffentlichen Gebäuden

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung des Bundes sind Arbeitsstätten mit Toiletten für die Beschäftigten auszustatten und in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen. Bei diesen Toiletten handelt es sich nicht um öffentliche Einrichtungen, auch wenn sie in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, sondern um den Beschäftigten zustehende arbeitsschutzrechtliche Leistungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 11. Petition 16/2879 betr. Bauplanungsrecht

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um Überprüfung des Bebauungsplans, der einen Anbau an ihr bestehendes Einfamilienhaus nicht zulässt.

Die Stadt habe die Bebaubarkeit ihres Grundstücks durch eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erheblich eingeschränkt. Sie habe dadurch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden hinnehmen müssen.

Der Anbau stehe ihr schon deswegen zu, weil hierfür ein entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten war.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 3630/17. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut.

Das Grundstück wurde durch die Petentin und ihren Ehemann im Jahr 1981 erworben. Der seinerzeit rechtskräftige Bebauungsplan hat für das Grundstück nach der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wurde insbesondere durch eine Grundflä-

chenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 bestimmt. Zudem hat der Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die grundsätzlich auch die Bebauung des rückwärtigen Grundstücksbereichs und insoweit der überwiegenden Fläche des Grundstücks ermöglicht hätte. Die Bebaubarkeit wurde allerdings bereits seinerzeit durch die festgesetzte Grundflächenzahl eingeschränkt, sodass auch zum damaligen Zeitpunkt nur eine Bebauung auf 30 Prozent der Grundstücksfläche möglich war.

Mit dem Ziel, in dem Baugebiet die Nachverdichtung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen einzuschränken, die Garten- und Freibereiche freizuhalten und damit den Gebietscharakter der nach dem Leitbild der Gartenstadt entwickelten Siedlung zu erhalten, hat die Stadt am 25. Juli 1996 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 9. August 2000 in Kraft getreten. Im Vergleich zum bis dato rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1978 setzt er für das Grundstück der Petentin eine kleinere überbaubare Grundstücksfläche fest und lässt eine Bebauung des rückwärtigen Grundstücksbereichs nicht mehr zu. Allerdings sind An- und Umbaumöglichkeiten am Haupthaus nach wie vor möglich.

Im Aufstellungsverfahren gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 84 Stellungnahmen ein, die durch die Stadt in der Abwägung berücksichtigt wurden. Die Petentin und ihr Ehemann haben im Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Mit ihrem Wunsch, das Einfamilienhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3630/17 durch einen Anbau zu erweitern, hat sich die Petentin mit Schreiben vom 19. Juni 2018 an die Stadt gewandt und um Auskunft gebeten. Die Stadt hat ihr mit Schreiben vom 2. Juli 2018 mitgeteilt, dass ihrem Bauwunsch der rechtskräftige Bebauungsplan entgegenstehe und eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig sei.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Planungspflicht und die Planungsbefugnis sind an die Erforderlichkeit der Planung gebunden.

Die Stadt hat das Erfordernis, den Bebauungsplan zu ändern, nachvollziehbar begründet. Sie hat festgestellt, dass in dem Baugebiet eine bauliche Nachver-

dichtung in zweiter Reihe stattgefunden hat, die dem Schutz der Garten- und Freibereiche und dem Gebietscharakter der Gartenstadtsiedlung entgegenstand. Um den Charakter des Baugebiets zu erhalten, war es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern.

Welche Inhalte sie im Änderungsbebauungsplan festsetzt, hatte die Stadt im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt gemäß § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich gleichrangig gegenüber.

Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wurde, sachgerecht zu behandeln. Sie hat dem öffentlichen Belang einer ökologisch und städtebaulich nachhaltigen Entwicklung den Vorrang gegenüber den Eigentumsbelangen der Grundstücksbesitzer eingeräumt.

Auf Grundlage der Bebauungsplanänderung im Jahr 2000 kann keine Entschädigung im Sinne der §§ 39 ff. BauGB begründet werden. Wenn der rechtskräftige Bebauungsplan nach einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit der Nutzung aufgehoben oder geändert wird, kann eine Entschädigung für Eingriffe durch die Eigentümerin gemäß § 42 Absatz 3 BauGB nur verlangt werden, wenn die zulässige Nutzung bereits vor der Aufhebung oder Änderung des Bebauungsplans ausgeübt wurde. Dies war zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 1978 nicht der Fall.

Auch die Rechtmäßigkeit des von der Petentin vorgebrachten Erschließungsbeitrags, der im Jahr 1985 zu entrichten war, bleibt von der Bebauungsplanänderung unberührt.

Grundlage für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten baulichen Erweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3630/17 ist insofern der rechtskräftige Bebauungsplan.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben der Petentin, ihr Einfamilienhaus im rückwärtigen Grundstücksbereich zu erweitern, steht insbesondere die im Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücks-

fläche, die durch das Vorhaben nicht überschritten werden darf, entgegen.

Von der überbaubaren Grundstücksfläche kann auch keine Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB erteilt werden, da eine Befreiung insbesondere voraussetzt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird. Dies wäre allerdings hier der Fall. Die Stadt hat mit der Bebauungsplanänderung im Jahr 2000 beabsichtigt, die Freihaltung der rückwärtigen Grundstücksbereiche zu sichern. Damit definiert die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche einen Grundzug der Planung, der einer Befreiung nicht zugänglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Philippa

## 12. Petition 16/2892 betr. Schulwesen, Terrorismusbekämpfung

Die Petentin wendet sich in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2016 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags. Es geht ihr darum, Kinder und Jugendliche besser vor Terror zu schützen. In der Begründung führt die Petentin aus, dass die terroristischen Angriffe in 2016 und zuletzt der am 19. Dezember 2016 in Berlin zeigten, dass es dringenden Handlungsbedarf gebe, die Kindergärten, Schulen und die Universitäten auf die Gefahr eines Terrorangriffs besser vorzubereiten. Sie sieht die Notwendigkeit, dass

- die Gebäude besser geschützt werden,
- die Lehrkräfte konkreter geschult werden,
- die Kinder auf die konkrete Situation vorbereitet werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und am 29. November 2018 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### 1. Besserer Schutz der Gebäude

#### 1.1 Schulgebäude sowie Gebäude von Kindertageseinrichtungen

Für den Schutz der Gebäude sind grundsätzlich die jeweiligen Eigentümer zuständig, bei Schulgebäuden damit vornehmlich die Kommunen, die Träger der öffentlichen Schulen.

Die Polizei kann die Eigentümer im Bedarfsfall auf Anfrage mit einer objektbezogenen polizeilichen Ge-

fährungsbewertung unterstützen. Dabei können einzelfallbezogen konkrete Maßnahmen zur Optimierung des Schutzes angeregt werden, die sich an den jeweiligen baulichen Gegebenheiten zu orientieren haben. Ob und inwiefern eine konkrete Umsetzung erfolgt, obliegt hierbei ausschließlich, wie eingangs erwähnt, den jeweiligen Eigentümern.

So kann für jede Schule in dieser Einzelfallbewertung die Planung und Installation einer Alarmierungsanlage mit entsprechenden Auslösestellen empfohlen werden. Nach einer Installation muss bestmöglich gewährleistet sein, dass Anlage und Auslösestellen grundsätzlich funktionsfähig und gegen Manipulationsversuche sowie Vandalismus gesichert sind. Hierbei ist ein gewisses Spannungsfeld zwischen Diskretion und ausreichender Sicherheit vorhanden. Bei omnipräsenten Alarmknöpfen besteht beispielsweise die Gefahr, dass Gewaltvorfälle als „normaler Teil“ des Schulalltags wahrgenommen werden.

Die direkte Aufschaltung einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage zur Polizei (ÜEA) wird durch die bundesweit gültige ÜEA-Richtlinie geregelt. Sie beinhaltet u. a. Vorgaben und technische Voraussetzungen, die für eine Polizeiaufschaltung einzuhalten sind. Derzeit wird dieses Angebot vorwiegend für Banken, Juweliere und anderweitig besonders gefährdete Objekte in Anspruch genommen.

Seit der Fortschreibung der ÜEA-Richtlinie im März 2018 gibt es für Objektbetreiber (z. B. Schulen) die Möglichkeit, sogenannte Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) zu installieren.

Bei Erfüllung der besonderen technischen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Alarme von NGRS direkt auf die Polizei (örtlich zuständiges Führungs- und Lagezentrum) aufzuschalten. Die zuständigen Behörden, insbesondere die Polizei, sind hier schon in der Planungsphase und bei der Erarbeitung eines Sicherungskonzepts im Rahmen des Gesamt-Risikomanagementprozesses zur Beratung hinzuzuziehen.

Die Polizei empfiehlt, unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Geeignetheit für das jeweilige Objekt bzw. die jeweilige Schule, ein NGRS nach DIN VDE V 0827; die Entscheidung hierüber obliegt allerdings dem Objektträger. Die Aufschaltung eines NGRS auf ein polizeiliches Führungs- und Lagezentrum kommt nur für solche Anwendungen in Betracht, die die besonderen Anforderungen des Grades 2 bzw. 3 der DIN VDE V 0827 erfüllen.

Das Land Baden-Württemberg bezuschusst im Rahmen der Schulbauförderung Baumaßnahmen zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes bzw. die Sanierung von Schulen mit Investitionszuschüssen.

## 1.2 Universitätsgebäude

Die Universitäten sind im Bereich der Krisenplanung autonom. Universitäten sind offene, weitläufige und oftmals räumlich weit entfernte bauliche Einrichtungen, für die – auch aus Kostengründen – kein flächendeckendes Schutzsystem installiert werden kann. Zu-

dem soll der Charakter der Universitäten als welt-offene Orte nicht aufgegeben werden.

Die Arbeitsgruppe/Task Force „Gewaltvorfälle – Entwicklung von Vorkehrungen für den Hochschulbereich“ im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat im Jahr 2009 u. a. Folgendes empfohlen:

- Einrichtung eines Krisenteams vor Ort. Dabei werden Verantwortlichkeiten durch die namentliche Zuweisung von Aufgaben geschaffen und Vertretungen fixiert.
- Erstellung und Pflege von Krisen-, Rettungs-, Fluchtwege-, Lage- und Gebäudeplänen in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Diese Pläne enthalten die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen sowie Empfehlungen für das Verhalten im Krisenfall. Die Hochschulleitungen erstellen und pflegen Alarmierungs- und Erreichbarkeitslisten.
- Durchführung von regelmäßigen Räumungsübungen in Abstimmung mit Polizei, Feuerwehr und ggf. auch mit dem Rettungsdienst.

Die Hochschulen – und auch die Universitäten – haben in den Folgejahren seit 2009 diese Empfehlungen beachtet und Entsprechendes veranlasst. An allen Universitäten gibt es Alarmierungspläne in unterschiedlicher Ausprägung, und es finden regelmäßig Besprechungen mit den Sicherheitskräften (Polizei, Feuerwehr, Stadt) statt. Darüber gibt es regelmäßig Alarmübungen, die allerdings überwiegend als „Brandalarme“ durchgeführt werden, um nicht durch explizite Terrorübungen nicht intendierte gegenteilige Auswirkungen zu erzeugen (wie etwa psychische Belastungen oder Anregungen zum Nachahmen).

An mehreren Universitäten werden Gebäude mit elektronischen Schließanlagen versehen oder sind in Planung. Sensible Bereiche wie Rechenzentren oder Labore sind mit speziellen Zutrittskontrollsystemen gesichert. Aufgrund der großen Anzahl an Gebäuden (z. B. Universität Freiburg: 176) kann jedoch absoluter Schutz nicht gewährleistet werden.

## 2. Konkretere Schulung der Lehrkräfte/Erzieherinnen und Erzieher

### 2.1 Angebote des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

In der Lehrkräfteausbildung wurden zum WS 2015/2016 die Lehramtsstudiengänge auf die BA- und MA-Struktur umgestellt. In der Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen auf die gestufte Studiengangstruktur ist das Thema Prävention wegen seiner übergeordneten Bedeutung als Querschnittskompetenz in den Bildungswissenschaften und in allen Fächern verbindlich verankert. Im Rahmen der Lehrerausbildung lernen die Absolventen der Lehramtsstudiengänge daher insbesondere in den Bildungswissenschaften Theorien zur Entste-

hung und Veränderung von Einstellungen kennen. Dabei werden Risiken und Gefährdungen in Kindheit und Jugend und Möglichkeiten der Prävention thematisiert. In den anschließenden Vorbereitungsdiensten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung aller Schularten werden diese Kenntnisse aufgenommen, vertieft und im schulpraktischen Einsatz konkret umgesetzt. Hierbei wird u. a. das Thema der Intervention im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten angesprochen, zu dem auch die Entwicklung extremistischer Haltungen bei Schülerinnen und Schülern gehört. Aufgabe in diesem Kontext ist es, die gesellschaftlichen Entwicklungen bzw. die Entwicklungen im Bereich der destruktiven religiös-weltanschaulichen Angebote daraufhin zu beobachten, welche Auswirkungen auf den Bildungssektor sich hieraus ergeben oder ergeben könnten. Die hier gewonnenen Erkenntnisse fließen u. a. in die Lehreraus- und Lehrerfortbildung ein.

Im Bereich der amtlichen Lehrkräftefortbildung gibt es Veranstaltungen zur Terrorismusprävention, zu den Themen Extremismus – Salafismus, Antisemitismus und Jugendliche im Spannungsfeld radikaler Akteure sowie Veranstaltungen zur Friedenssicherung und -bildung, zur Demokratiebildung und zur Thematik „Toleranz und Vielfalt“.

Inhaltlich befassen sich die Lehrkräfte und andere am Schulleben beteiligte Personengruppen in solchen Veranstaltungen u. a. mit extremistischen Strömungen. Zudem werden die Lehrkräfte für den Umgang mit extremistischen, rassistischen oder anderen gruppenbezogenen menschenfeindlichen Vorfällen geschult.

Neben den aufgeführten amtlichen Lehrkräftefortbildungen finden Veranstaltungen in Kooperation mit dem Demokratiezentrum der Jugendstiftung Baden-Württemberg, der Aktion Bildungsinformation e. V., mit dem Zentrum für Islamische Theologie Tübingen u. a. statt. Ziel ist es, Lehrkräfte für die gesellschaftlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit religiös motiviertem und allen anderen Ausprägungen des Extremismus zu sensibilisieren, um einen Beitrag zu liefern, Terrorismus schon im Entstehen zu verhindern.

Des Weiteren gibt es Fortbildungen zu Bedrohungslagen. Die Sicherheitsbeauftragten der Schulen wie auch Schulleitungen werden in gesonderten Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern geschult. Hier kann z. B. die jährliche Schulung für Sicherheitsbeauftragte bzw. die Dienstbesprechung für Sicherheitsbeauftragte genannt werden. Inhalt dieser Fortbildungsmaßnahme ist u. a. auch das Krisenmanagement an Schulen (Feueralarm, Bombendrohung, Bedrohungslagen). Weiter gibt es Veranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Arbeitssicherheit in Absprache mit den Regierungspräsidien und Unfallkassen Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 1 und 4 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch „Gesetzliche Unfallversicherung“.

Allein im Jahr 2018 wurden zahlreiche regionale und zentrale Fortbildungsmaßnahmen für schulinterne Krisenteams, Schulleitungen und interessierte Lehrkräfte

angeboten. Die Mitglieder der schulinternen Krisenteams werden anhand von unterschiedlichen Krisensituationen aus dem Schulalltag mit ihren Aufgaben und Rollen vertraut gemacht. Die Teilnehmenden erproben die Zusammenarbeit in den Krisenteams praktisch an Szenarien und üben unter Rückmeldung von Experten. Sie lernen die Zusammenarbeit mit außerschulischen Unterstützungssystemen kennen, werden auch auf den Umgang mit der Presse vorbereitet und lernen Bedrohungslagen in der Schule einzuschätzen. Zudem werden Reaktionen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften in Krisensituationen thematisiert und hilfreiche Instrumente beim Krisenmanagement dargeboten. Es findet eine Einführung in die Handlungshilfe statt, so z. B. Krisenpläne mit Sofortmaßnahmen, Grundlagen der Psychologischen Ersten Hilfe, Umgang mit Tod und Trauer, Bewältigungsstrategien und Nachbetreuung in Klassen, Umgang mit Bedrohungslagen und Ansätze für eine sichere Schule.

Die Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern erfolgt in Baden-Württemberg an Fachschulen für Sozialpädagogik. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger werden an Berufsfachschulen für Kinderpflege ausgebildet. In verschiedenen Handlungsfeldern beider Ausbildungsgänge können Bezüge zum Umgang auch mit terroristischen Gefahren hergestellt werden.

In Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg sind gemäß § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz neben staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern und staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern weitere Berufsgruppen beschäftigt, deren Ausbildung nicht in die Zuständigkeit des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport fällt.

Für die Fortbildung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind die Träger zuständig. Das Land hat jedoch in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbänden sowie mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales gemeinsame Empfehlungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen entwickelt (KiTaEQP). Diese Empfehlungen verzichten zwar auf die Nennung entsprechender Inhalte zugunsten eines kompetenzorientierten Ansatzes der Qualifizierung. Ziel der Fortbildungen ist jedoch die Entwicklung von Handlungskompetenzen zur Bewältigung beruflicher Aufgaben, worunter beispielsweise auch Fortbildungen zum Umgang mit Radikalisierungstendenzen fallen.

## 2.2 Angebote des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Im Rahmen der polizeilichen Extremismusprävention werden unter anderem Lehrerinnen und Lehrer mit einem landesweit standardisierten Vortrag Basis- und Hintergrundinformationen zum Thema Extremismus und seinen Erscheinungsformen vermittelt. Sie erhalten zudem Informationen zu Handlungsmöglichkeiten und Hilfsangeboten. Die Vortragsinhalte werden auch

im Zuge einer beruflichen oder ehrenamtlichen Aus- und Fortbildung angeboten.

„Gemeinsam gegen Extremismus“, so lautet der Leitsatz des beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Landespolizeipräsidium angesiedelten Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex, ehemals KPEBW), das, teilweise in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Netzwerkpartnern, Informationen und Beratung gegen religiös und politisch motivierten Extremismus anbietet. Das beim konex angesiedelte Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) hat die Kernaufgabe, im Bereich der Extremismus- und Radikalisierungsprävention Weiterbildungskonzepte zu entwickeln sowie zielgruppenbezogene Aus- und Fortbildungen durchzuführen. Die von konex und dem Projektbüro Kommunale Kriminalprävention entwickelte Datenbank ([www.praeventionsdatenbank-bw.de](http://www.praeventionsdatenbank-bw.de)) beinhaltet Informationen zu Referentinnen und Referenten für Fortbildungen sowie über Präventionsprojekte u. a. zum Thema Extremismus.

Auf der Website [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) werden vorrangig für Eltern und Multiplikatoren (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) umfassende Informationen zum Bereich Extremismus angeboten.

Des Weiteren werden bedarfsabhängig Informationsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten, um im Ernstfall gerüstet zu sein (Krisenintervention) und um Gefahren für die Schülerinnen und Schüler, das Lehrerkollegium sowie andere Beschäftigte so gering wie möglich zu halten.

Für den Bereich der Krisenintervention wurde die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen (VwV [Verwaltungsvorschrift] Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV) erlassen. In dieser Vorschrift wird u. a. die Erstellung von Krisen- und Rettungsplänen auf Basis eines Rahmenkrisenplans in enger Absprache mit der Polizei und Feuerwehr geregelt.

### 2.3 Angebote des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Empfehlungen aus dem Jahr 2009 beinhalten auch, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das Verhalten im Krisenfall zu sensibilisieren, da sie gegebenenfalls schon vor dem Eintreffen der Polizei Maßnahmen ergreifen müssen. Dazu sollen in Abstimmung zwischen Krisenteam, Polizei und dem Lehrkörper verschiedene Szenarien und Verhaltensmaßnahmen besprochen und abgestimmt werden.

An den Universitäten sind die Themen Krisenmanagement und Krisenkommunikation in unterschiedlichen Formen etabliert. Insbesondere zu nennen sind hier Maßnahmen der internen Kommunikation (z. B. Nutzung des Intranets, Durchführung von Informa-

tionsveranstaltungen), der Aus- und Fortbildung und der Schulung des Führungspersonals in der Verwaltung (wie Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, Kanzlerin oder Kanzler oder Facility Management). Weiterhin haben einzelne Universitäten ihre Maßnahmen in Krisenhandbüchern zusammengestellt.

### 3. Bessere Vorbereitung der Kinder auf konkrete Situationen

Mit dem Ziel, extremistische Einstellungen und Radikalisierung frühzeitig und nachhaltig zu verhindern, sind die polizeilichen Präventionsansätze breit angelegt.

Die landesweite Umsetzung des Projekts „ACHTUNG?!“ koordiniert seit Juli 2018 das konex. Das vom Polizeipräsidium Ludwigsburg entwickelte und dort seit 2016 erfolgreich in den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg umgesetzte Projekt dient der phänomenübergreifenden Extremismusprävention für die Klassenstufe 9 bzw. Schülerinnen und Schüler von beruflichen Schulen. Die Schwerpunkte des Projekts beziehen sich auf die Phänomene religiös motivierter Extremismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus. Darüber hinaus dient die projektbezogene Aufklärung zu Extremismus und Radikalisierung sowie zur Akzeptanz von Vielfalt auch der Prävention der verschiedenen Extremismusformen.

Die Polizei des Landes nutzt in ihren Präventionsmaßnahmen – vorrangig im schulischen Kontext – das vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) herausgegebene Medienpaket „Mitreden!“. Es vermittelt sicherheitsbewusstes Verhalten in den digitalen Alltagswelten und einen kompetenten Umgang mit Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistischer Internetpropaganda. Das Filmangebot soll dazu beitragen, junge Menschen – Muslime und Nichtmuslime – gegen dschihadistische „Argumente“ zu immunisieren und in ihrer Kompetenz zu stärken, Medienberichte kritisch zu konsumieren und zu hinterfragen.

Im Internet stellt die Polizei aktuelle Informationen, Handlungsmöglichkeiten und Beratungsangebote zum Thema bereit. Unter [www.polizeifürdich.de](http://www.polizeifürdich.de) finden speziell junge Nutzer zwischen 12 und 15 Jahren umfangreiche und zielgruppenorientiert aufbereitete Informationen über jugendspezifische Themen wie beispielsweise Hasskriminalität oder islamistisch motivierte Kriminalität.

Studierende werden von den allgemeinen Maßnahmen der Krisenkommunikation erreicht, die auch im Fall eines Terrorangriffs greifen. Dazu sind Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vorbereitet (z. B. Ansprechpersonen, Kommunikationskonzepte, Hinweisschilder oder Flyer), um im Krisenfall die Studierenden umgehend erreichen zu können. Hierzu finden mit den Studierendenvertretungen regelmäßig Abstimmungsgespräche statt.

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm hat z. B. im Jahr 2011 das Projekt „Wahrnehmung und Umgang mit Gefährdungspotenzialen bei Studierenden in der psychologi-

schen Studienberatung und -betreuung“ durchgeführt und Multiplikatoren ausgebildet. Diese Multiplikatoren haben den Auftrag, die Projektinformationen flächendeckend unter den Studierenden zu verbreiten. An der Schulung haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Hochschulbereichen teilgenommen. Mit diesem Projekt wurde eine gute Voraussetzung geschaffen, dass Beraterinnen und Berater an Hochschulen autoaggressives Verhalten und Bedrohungsszenarien besser einschätzen und damit umgehen können. Bis 2012 wurden hier 380 Beratungskräfte geschult.

In Baden-Württemberg wird somit bereits ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Hinblick auf die Begehren der Petentin umgesetzt.

#### Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Philippi

### 13. Petition 16/2712 betr. Justizvollzug, Mietgeräte

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass Gefangene in der betreffenden Justizvollzugsanstalt Radio/CD-Player lediglich mieten können, aber keine eigenen Geräte benutzen dürfen (1). Außerdem wendet sich der Petent gegen eine angebliche Regelung, wonach Gefangene in der Justizvollzugsanstalt keine eigenen, sondern nur zu mietende Ventilatoren in den Hafträumen benutzen dürften (2.). Durch diesen Zwang, aus Sicht des Petenten minderwertige Radio/CD-Player und Ventilatoren gegen hohe Entgelte mieten zu müssen, bereichere sich die betreffende Justizvollzugsanstalt auf Kosten der Gefangenen (3.).

#### II. Rechtliche Würdigung

##### Zu 1.:

Gemäß den Vorschriften des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) dürfen Strafgefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Erlaubnis zum Besitz ist unter anderem nicht zu erteilen, wenn die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar wäre.

Im Hinblick auf die vom Petenten angesprochenen Hörfunk- und Fernsehgeräte eröffnet das Justizvollzugsgesetzbuch den Justizvollzugsanstalten zudem die Möglichkeit, den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten zu übertragen. Soweit eine Justizvollzugsanstalt hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

Hintergrund der Regelung ist die Schaffung einer praktikablen Möglichkeit, eine missbräuchliche Verwendung von Fernseh- und Hörfunkgeräten auszuschließen und dies mit verhältnismäßigem Aufwand zu kontrollieren. Angesichts der Schnittstellen, die auch diese Geräte gleichzeitig zu einem Kommunikationsmedium machen, droht beim Besitz eigener Geräte eine nicht unerhebliche Missbrauchsgefahr, der ohne die Übertragung der Ausgabe von Fernsehgeräten auf Dritte nur durch umfangreiche Kontrollen und Vorkehrungen im Einzelfall – etwa durch Versiegelung beziehungsweise Verplombung von Schnittstellen – begegnet werden kann.

Von dieser Möglichkeit hat die betreffende Justizvollzugsanstalt Gebrauch gemacht, indem sie die Ausgabe von Fernseh- und Radiogeräten der Firma S. übertragen hat. Ein Anspruch des Petenten auf Benutzung eines eigenen Radiogeräts besteht daher nicht.

##### Zu 2.:

Zwar können die Strafgefangenen bei der Firma S. auch Ventilatoren mieten. Daneben wird jedoch auch die Erlaubnis erteilt, eigene Ventilatoren in den Hafträumen zu benutzen. Soweit laut dem als Anlage zur Hausordnung der Justizvollzugsanstalt erlassenen „Rahmenverzeichnis über die Einrichtung der Haft- und Sicherungsverwahrten“ Ventilatoren bis 30 cm Korbdurchmesser nur dann zur Nutzung in den Hafträumen zugelassen werden können, wenn aufgrund einer früheren Genehmigung in einer anderen Anstalt Bestandsschutz besteht, wird diese Beschränkung von der betreffenden Justizvollzugsanstalt nicht mehr angewandt und das Rahmenverzeichnis entsprechend geändert.

##### Zu 3.:

Entgegen der Behauptung des Petenten wird die von den Gefangenen gezahlte Miete für ihren Radio-/CD-Player vollständig an die Firma S. abgeführt. Das von der – europaweit im Justizvollzug tätigen – Firma S. seit März 2013 in der Justizvollzugsanstalt zur Miete angebotene Gerät wurde speziell für den Einsatz in Gefängnissen entwickelt und von der Anstalt nach Prüfung zur Nutzung in den Hafträumen zugelassen. In der monatlichen Miete von 2,75 Euro sind sowohl die Vorhaltekosten wie auch sämtliche Wartungs-, Instandsetzungs-, Service- und Anfahrkosten enthalten. Die Firma S. verpflichtet sich gegenüber den jeweiligen Gefangenen, defekte Geräte unverzüglich, in der Regel innerhalb von wenigen Tagen, zu reparieren und im Wartungsfall durch gleichwertige Geräte zu ersetzen.

Bislang wurde die Qualität der Geräte von anderen Gefangenen nicht beanstandet; im Falle eines Defekts am Gerät des Petenten wird dieses auf seinen Wunsch ausgetauscht werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Salomon

## 14. Petition 16/2769 betr. Justizvollzug, Therapieangebot

### I. Sachverhalt

Der strafrechtlich bereits einschlägig vorbestrafte Petent wurde mit Urteil eines Landgerichts vom 12. Januar 2015 wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Nach vorangegangener Untersuchungshaft verbüßte der Petent seit Eintritt der Rechtskraft am 6. März 2015 zunächst einen Teil der vorbezeichneten Gesamtfreiheitsstrafe. Derzeit wird am Petenten – in Unterbrechung der Vollstreckung des vorgenannten Urteils – eine weitere Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen sexueller Nötigung aus dem Urteil eines Amtsgerichts vom 6. Mai 2009 vollstreckt, deren Strafaussetzung zur Bewährung zuvor widerrufen worden war. Das gemeinsame Strafende ist für den 5. März 2020 notiert.

Der Petent beanstandet die Ablehnung der Justizvollzugsanstalt, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen, um seine im Jahr 2014 begonnene und durch seine Inhaftierung unterbrochene ambulante Therapie bei der Forensischen Ambulanz fortzusetzen. Hilfsweise sei ihm im geschlossenen Vollzug die Durchführung einer anstaltsexternen Psychotherapie zur Tataufarbeitung zu ermöglichen, was die Justizvollzugsanstalt jedoch ebenfalls nicht gewähre.

### II. Rechtliche Würdigung

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches sollen die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Hierzu sollen Gefangene unter anderem dann in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt und erfolgversprechend sind und von ihnen ohne Behandlung erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Einrichtungen werden die Therapieindikation, -motivation und -fähigkeit sowie die für sie am besten geeigneten Therapiemaßnahmen durch die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg (kurz: STO) geprüft. Für die Durchführung einer zwei bis drei Jahre dauernden integrativen Sozialtherapie, die aus einem Bündel von ineinandergreifenden psycho- und milieuthérapeutischen Behandlungsmaßnahmen besteht, ist die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg (kurz: STA) zuständig. Die Psychotherapie gliedert sich in Einzel- und Gruppenpsychotherapie. Die Milieuthérapie bezieht sich auf das gemeinschaftliche, idealerweise störungsfreie Zusammenleben in den Wohngruppen der STA. Vor einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

Vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Sowohl hinsichtlich einer Zulassung zum offenen Vollzug als auch der Auswahl der einem Gefangenen anzubietenden Behandlungsmaßnahmen ist den Justizvollzugsanstalten ein Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum eingeräumt.

Diese Vorgaben finden ihre Umsetzung in einer jeweils einzelfallbezogenen Vollzugsplanung, die auch im Fall des Petenten seitens der Justizvollzugsanstalt umgesetzt wurde.

### Im Einzelnen:

Die Teilnehmer der Psychotherapiekonferenz der Justizvollzugsanstalt kamen am 2. September 2015 in Bezug auf die Behandlung des Petenten nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Entscheidung über die adäquate Psychotherapieform aufgrund der Wiederholungstäterschaft des Petenten anhand einer Empfehlung der STO erfolgen sollte.

Nachdem der Petent seinen anfänglichen Widerstand gegen eine Überstellung aufgegeben hatte, befand er sich vom 29. August bis zum 24. November 2016 zur Diagnostik und Prognostik in der STO. Im Diagnostikbericht der STO vom 12. Dezember 2016 wurde das Rückfallrisiko und der Behandlungsbedarf des Petenten als hoch eingeschätzt. Insgesamt ergebe sich eine äußerst ungünstige Kriminalprognose und somit eine hohe Therapiebedürftigkeit. Allerdings habe der Petent während der Explorationsphase keinerlei Bereitschaft gezeigt, sich mit seinen Straftaten und Problembereichen auseinanderzusetzen. Seine von ihm geäußerte Therapiemotivation erschien der zuständigen Mitarbeiterin des psychologischen Diensts lediglich vorgeschoben, um möglichst schnell in den Freigang zu kommen. Im Ergebnis wurde von der STO eine Indikation für eine Sozialtherapie in der STA bejaht, wobei es sich angesichts seiner fehlenden Therapiemotivation nur um einen Therapieversuch mit eher zurückhaltenden Erfolgsaussichten handeln könne.

Seit seiner Rückverlegung lehnt der Petent jedoch eine Teilnahme an der indizierten Sozialtherapie in der STA insbesondere mit Verweis auf die aus seiner Sicht nicht ausreichende verbleibende Haftzeit – Endstrafe im März 2020 – ab. Demgegenüber hat die Leiterin der STA Ende März 2017 mitgeteilt, dass eine verbleibende Haftzeit von weniger als drei Jahren kein Hinderungsgrund für seine Aufnahme sei, und dem Petenten mit Schreiben vom 13. Juli 2017 auch einen voraussichtlich ab Herbst 2017 verfügbaren Therapieplatz angeboten.

Stattdessen beantragte der Petent – wie auch vorliegend – wiederholt seine Verlegung in den offenen Vollzug zur Durchführung einer ambulanten Therapie. Dies wurde von der Justizvollzugsanstalt jeweils abgelehnt, weil ohne Teilnahme an der indizierten So-

zialtherapie weiterhin eine Missbrauchsgefahr bestehe. Auch die Durchführung einer Einzelpsychotherapie bei einem anstaltsexternen Therapeuten wurde von der Justizvollzugsanstalt zunächst abgelehnt, um ihn nicht von der Teilnahme an dem indizierten intensiven Therapieprogramm der Sozialtherapie abzuhalten. Dabei fanden regelmäßige Gespräche mit der zuständigen Anstaltspsychologin statt, in denen versucht wurde, den Petenten zur Teilnahme an der Sozialtherapie zu motivieren.

Vor dem Hintergrund der fortdauernden Weigerungshaltung des Petenten, an der Sozialtherapie teilzunehmen, und der schließlich hierfür nicht mehr ausreichenden verbleibenden Haftzeit wurde und wird dem Petenten seitens der Justizvollzugsanstalt seit Oktober 2018 wiederholt angeboten, zumindest am im Mai 2019 beginnenden Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (kurz: BPS) in der Justizvollzugsanstalt Mannheim teilzunehmen. Das BPS ist ein spezifisches gruppentherapeutisch orientiertes psychotherapeutisches Behandlungsprogramm, welches es Sexualstraftätern ermöglichen soll, ihre Delikte aufzuarbeiten und rückfallpräventive Strategien zu erarbeiten.

In einem Schreiben vom 10. Januar 2019 und in einem Gespräch mit der zuständigen Anstaltspsychologin am 14. Januar 2019 teilte der Petent der Justizvollzugsanstalt allerdings auch diesbezüglich mit, dass er sich aufgrund einer laufenden gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung seines Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug sowie der hilfsweise beantragten Ermöglichung einer externen Psychotherapie aus dem geschlossenen Vollzug heraus nicht für die Teilnahme am BPS entscheiden könne.

Da der Petent auch weiterhin nicht zu einer Teilnahme am mindestens gebotenen BPS bereit war, stellte die Justizvollzugsanstalt vorfristig bei der für ihn zuständigen Forensischen Ambulanz einen Antrag auf Durchführung des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Sozialministeriums über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen. Zur Vorbereitung der psychotherapeutischen Betreuung des Petenten nach seiner Haftentlassung kann die Forensische Ambulanz vor der Haftentlassung bis zu zwölf einzeltherapeutische Sitzungen durchführen. Der Fortgang wird nun von den dortigen Kapazitäten sowie von der von dem Petenten gezeigten Haltung abhängen. Die Justizvollzugsanstalt bietet bei Bedarf hierzu organisatorische Hilfe.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten die Durchführung einer anstaltsexternen Psychotherapie zur Tatarbeitung im geschlossenen Vollzug ermöglicht werden soll und diesbezüglich bereits ein Antrag auf Durchführung des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens bei der Forensischen Ambulanz gestellt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 15. Petition 16/627 betr. Angelegenheit nach der Landesheimbauverordnung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin betreibt zwei Wohnheime für insgesamt 40 Menschen mit geistiger Behinderung. Die Einrichtungen entsprechen nicht den Vorgaben der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO). Die Petentin begehrt daher Bestandsschutz für die bestehenden Heime, zumindest aber eine Übergangsfrist zur Umsetzung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung bis zum Jahr 2030.

### II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Wohnheime befinden sich in zwei verschiedenen Landkreisen. Die jeweils zuständigen Heimaufsichtsbehörden haben sich wie folgt geäußert:

In Bezug auf die Situation des Wohnheims in K. fanden zur Erhebung des Sachverhalts zwischen der Heimaufsicht des Landkreises und der Petentin neben zahlreichen Telefonaten persönliche Gespräche im Landratsamt und auch in der Einrichtung statt. In diesen Gesprächen haben die anwesenden Mitglieder des Vorstands des Trägers zum Ausdruck gebracht, dass eine Verlängerung des Bestandsschutzes bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 völlig ausreiche, weil die dann zur Verfügung stehende Zeit genügen würde, um ein geeignetes Objekt im Stadtkern von K. zu finden. Zur Begründung wurde angeführt, dass es für die Bewohner optimaler sei, wenn sie mehr im Ortskern wohnen würden, weil sie dann besser angebunden seien.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, der geführten Gespräche, der Besichtigung der Einrichtung und des schriftlichen Antrags des Trägers der Einrichtung vom 14. April 2016, mit dem erstmalig beantragt wurde, eine Verlängerung des Bestandsschutzes des Wohnheims K. bis zum 31. Dezember 2030 zu bewilligen, wurde die Übergangsfrist mit Verfügung vom 21. Juni 2016 für die Geltung der Regelungen der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) um 25 Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Die maximal mögliche Verlängerung gemäß § 5 Abs. 2 LHeimBauVO wurde dabei voll ausgeschöpft.

Die Heimaufsichtsbehörde des Landkreises vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung mit der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 über ausreichend Zeit verfügt, einen neuen geeigneteren Standort für die Bewohner des Wohnheims K. zu finden.

Auch die Petentin bringt in ihrer Petition zum Ausdruck, dass die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028 ausreicht, um sich nach neuen Möglichkeiten am Standort K. umzusehen.

Weiter ist die Petentin Trägerin eines Wohnheims in L. Das Haus hat 24 Plätze, die auf zwei 10er-Wohngruppen und eine 4er-Wohngruppe verteilt sind. Die 10er-Wohngruppen haben jeweils Zimmer mit Waschbecken, jeweils ein Badezimmer mit Badewan-

ne und Dusche, eine separate Dusche und drei Toiletten. In der 4er-Wohngruppe sind die Zimmer ohne Waschbecken und es stehen eine Dusche und zwei Toiletten zur Verfügung. Die Zimmergrößen liegen unter den vorgegebenen 14 m<sup>2</sup> bzw. 16 m<sup>2</sup> und es gibt zwei Doppelzimmer.

Das Wohnheim ist seit 1994 in Betrieb. Während der Nutzungszeit gab es keine entgeltrelevante Modernisierung oder Sanierung, sodass die allgemeine wie auch einrichtungsbezogene Übergangsfrist von maximal 25 Jahren zum 31. August 2019 auslaufen. Deshalb kommt eine Verlängerung der Übergangsfrist beim Wohnheim in L. nicht in Frage.

Nach der Bekanntgabe der ermessenslenkenden Richtlinien zur Umsetzung der LHeimBauVO fanden Gespräche zwischen der Petentin und der Heimaufsicht sowie der Sozialplanung des Kreises statt. Bei der ersten Besprechung am 21. April 2015 teilte der Architekt der Petentin mit, dass es nicht möglich sei, die nach der LHeimBauVO erforderlichen Sanitäreinheiten – für jeweils zwei Zimmer ein Waschbecken, eine Dusche und ein WC – nachzurüsten. Die Wände könnten aus statischen Gründen nicht versetzt werden. Zudem lägen sämtliche Versorgungsleitungen außerhalb des Gebäudes, sodass nachträglich keine Nasszellen eingebaut werden könnten.

Die Vertreterin des Trägervereins äußerte daher den Wunsch, für das Gebäude eine generelle Befreiung von den genannten Anforderungen der LHeimBauVO zu erhalten, da für die dort stationär versorgten Menschen der bauliche Standard weiterhin ausreiche. Dies wurde von der Heimaufsicht abgelehnt und vereinbart, dass zunächst geprüft wird, ob das Gebäude in Form von ambulant betreuten Wohngemeinschaften weiterhin genutzt werden kann.

Für die nächste Besprechung am 8. Juni 2015 wurden Vertreter der Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) sowie die Leiterin der örtlichen Eingliederungshilfe eingeladen. Die Besprechung führte zu folgendem Ergebnis:

Die sanitäre Ausstattung und die Flächen im bestehenden Gebäude erfüllen die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) für ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW). Die Wohnbereiche könnten in zwei 8er-Wohngemeinschaften gemäß § 6 WTPG und eine 4er-Wohngemeinschaft oder vier Plätze für ambulant betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderung umgewidmet werden. Somit könnten weiterhin mindestens 20 Menschen mit Behinderung in dem Gebäude wohnen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Personenkreis, der in der benachbarten Werkstatt beschäftigt ist. Die übrigen vier Plätze im Wohnheim L. stehen für eine Seniorengruppe, also Menschen, die nicht mehr berufstätig sind, zur Verfügung.

Eventuell bestünde in dem Gebäude auch noch die Möglichkeit eine weitere Wohngemeinschaft in dem bisherigen Kurzzeitpflegebereich einzuplanen, sodass die bisherige Platzzahl (24) erhalten werden könnte.

Nach Aussage der Sozialplanung kann sich der Landkreis aber auch den Neubau eines stationären Wohngebotes mit 24 Plätzen in zentraler Lage in der Kernstadt vorstellen. Sollte diese Einrichtung nicht bis zum 31. August 2019 fertiggestellt sein, wurde bereits zu dieser Zeit seitens der Heimaufsicht eine Nutzung des bisherigen stationären Wohnheimes über 2019 hinaus mittels einer befristeten Befreiung in Aussicht gestellt. Voraussetzungen für die Befreiung wäre allerdings eine förderfähige sowie bau- und heimrechtlich genehmigte Planung für ein neues Wohnheim mit 24 Plätzen.

Bereits am 25. Juni 2015 wurden mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die finanziellen Rahmenbedingungen einer möglichen Förderung besprochen und am 29. Juli 2015 mit dem Oberbürgermeister mögliche Baugrundstücke sondiert.

Am 12. Juli 2016 fand auf Wunsch der Petentin ein weiteres Gespräch statt. Als Ergebnis wurde einvernehmlich festgehalten, dass

- die Petentin weiterhin an einem Ersatzbau in der Kernstadt interessiert ist;
- die Grundstücksuche intensiv weitergeführt und auch durch die Kreisverwaltung unterstützt wird;
- ein weiteres Gespräch mit der Stadtverwaltung im Herbst 2016 stattfinden soll;
- es einer neuen Abstimmung zwischen der Petentin und dem Landratsamt bedarf, wenn kein geeignetes Grundstück gefunden werden kann;
- der Petentin eine auf drei Jahre befristete Befreiung für das Wohnheim in L. unter Beachtung der o. g. Kriterien ab dem 1. September 2019 (Ablauf der Übergangsfrist) in Aussicht gestellt wird;
- beide Seiten sich gegenseitig informieren, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

Das zweite Gespräch beim Oberbürgermeister am 11. Oktober 2016 ergab, dass in der Kernstadt ein Grundstück zur Verfügung steht, das als Standort für das neue Wohnheim geeignet sein könnte. Die Petentin sagte eine nähere Prüfung zu. Im direkten Anschluss an dieses Gespräch fand ein erneutes ausführliches Gespräch zwischen der Heimaufsicht und der Sozialplanung einerseits und dem Träger andererseits zu den Möglichkeiten für die Verwendung des jetzigen Gebäudes statt.

Im Dezember 2016 war dann zu erfahren, dass die Petentin ein anderes Grundstück favorisiert sowie das bisherige Gebäude erst abbezahlen möchte und für das bestehende Wohnheim in L. eine Übergangszeit bis 2030 beansprucht.

Die Petentin wurde im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTPG umfangreich beraten und aktiv unterstützt. Eine förmliche Entscheidung ist bisher nicht ergangen, da das Landratsamt mit der Petentin weiter nach Lösungen suchen will. Der Petentin wurden vielfältige Möglichkeiten dargelegt, wie sie die Anforderungen der LHeimBauVO und des WTPG in zumutbarer Weise erfüllen kann.

Mit dem Vorschlag, das Gebäude in L. mit ambulanten Wohnformen zu betreiben, könnte der Träger auch dort die Vorgaben erfüllen und hätte genügend Zeit seine Versorgungsangebote neu, also auch auf die künftige Zielgruppe, auszurichten.

Nach Auffassung der Heimaufsicht sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer langjährigen oder unbefristeten Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 LHeimBauVO nicht gegeben. Dies wäre auch gegenüber anderen Trägern, die mit ihren Einrichtungen die Vorschriften der LHeimBauVO erfüllen müssen, nicht vertretbar.

Seitens des Landratsamts besteht weiterhin Bereitschaft mit der Petentin und unter Beteiligung der Stadt sachgerechte und zumutbare Lösungen unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erreichen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird bzgl. des Wohnheims in K. mit der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 und bzgl. des Wohnheims in L. im Hinblick auf die erarbeiteten Lösungsvorschläge für erledigt erklärt. Darüber hinaus, insbesondere hinsichtlich dem Begehren auf Verlängerung der Übergangsfrist bis 2030, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Seemann

09.05.2019

Die Vorsitzende:  
Böhlen